

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Flensburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Seeverkehr, Nautik und Logistik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> WiSe: 13 + SoSe: 7
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum: Studienjahre 2016/17 bis 2019/20	Die im Vergleich zur durchschnittlichen Zahl der Anfänger*innen hohe Zahl der Absolvent*innen ist auf starke Jahrgänge der Studienjahre 2010 ff. zurückzuführen	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	08.07.2021

Studiengang 02	Schiffs- und Anlagentechnik (bislang: Schiffstechnik)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 in den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik 8 in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 in den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik 240 in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> WiSe: 20 + SoSe: 5
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	26	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Studienjahre 2016/17 bis 2019/20	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.	5
Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.	7
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.	9
Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	11
Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.	11
Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.	11
Berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	13
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	14
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	43
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	44
3.3 Gutachtergruppe	44

4 Datenblatt	46
4.1 Daten zum Studiengang	46
4.2 Daten zur Akkreditierung	51
5 Glossar	52
Anhang	53
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	53
§ 4 Studiengangsprofile	53
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	53
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	54
§ 7 Modularisierung	55
§ 8 Leistungspunktesystem	55
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	56
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	56
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	56
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	57
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	57
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	57
§ 12 Abs. 1 Satz 4	58
§ 12 Abs. 2	58
§ 12 Abs. 3	58
§ 12 Abs. 4	58
§ 12 Abs. 5	58
§ 12 Abs. 6	59
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	59
§ 13 Abs. 1	59
§ 13 Abs. 2 und 3	59
§ 14 Studienerfolg	59
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	59
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	60
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	60
§ 20 Hochschulische Kooperationen	60
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	61

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung einschließlich Anlagen entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz SH zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium § 11 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Im Diploma Supplement müssen unter 4.2 „Programme learning outcomes“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte beschrieben werden. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Hochschule muss eine Rechtsprüfung dazu vorlegen, ob die Regelungen in der Prüfungs- und Studienordnung, dass die Abschlussarbeit im siebten Semester angefertigt wird und das zweite Praxissemester im Anschluss daran im achten Semester absolviert wird, mit den Bestimmungen des § 42 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein konform sind.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Hochschule muss nachweisen und dokumentieren, dass die Berufseingangsprüfung gemäß § 10 der Seeleute-Befähigungsverordnung nach der vorgeschriebenen Seefahrzeit und vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfindet.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Berufseingangsprüfung muss mindestens zwei theoretische Prüfungen beinhalten und eine praktische. (Es wird empfohlen, dass die BEP-Theorie die Themen Schiffsführung und Ladungstechnik beinhaltet. Die BEP-Praxis sollte am Simulator erfolgen).

Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Das Modulhandbuch muss inhaltlich überarbeitet und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei formuliert werden. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Zudem muss das Modulhandbuch für Studierende und Studieninteressierte frei zugänglich sein.

Auflage 7 (Kriterium § 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Hochschule muss nachweisen, dass STCW-relevante Lehrinhalte von Lehrenden vermittelt und geprüft werden, die über ein entsprechendes Befähigungszeugnis verfügen. Dabei ist besonders zu beachten, dass Befähigungen auf Führungsebene grundsätzlich von Personen zu vermitteln sind, die selbst Inhaber/in eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene sind.

Auflage 8 (Kriterium § 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Der nautische Lehrbereich muss durch mindestens eine zusätzliche haushaltsfinanzierte Professur ergänzt werden. Die zu berufende Person muss über das nautische Befähigungszeugnis auf Führungsebene ohne Einschränkungen verfügen (STCW-A II/2). In einer Übergangsphase von max. drei Jahren kann diese Professur adäquat vertreten werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Reakkreditierung erst ausgesprochen werden, wenn der Mangel unter Auflage 8 nachweislich behoben ist.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Zur parallel beantragten berufsrechtlichen Akkreditierung siehe „Berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“.

Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung einschließlich Anlagen entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz SH zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium § 11 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Im Diploma Supplement müssen unter 4.2 „Programme learning outcomes“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte beschrieben werden. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. Zudem muss das Diploma Supplement um die neue Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik ergänzt werden.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Hochschule muss bzgl. der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik eine Rechtsprüfung dazu vorlegen, ob die Regelungen in der Prüfungs- und Studienordnung, dass die Abschlussarbeit im siebten Semester angefertigt wird und das zweite Praxissemester im Anschluss daran im achten Semester absolviert wird, mit den Bestimmungen des § 42 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein konform sind.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Hochschule muss bzgl. der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik nachweisen und dokumentieren, dass die Berufseingangsprüfung gemäß § 10 der Seeleute-Befähigungsverordnung nach der vorgeschriebenen Seefahrtszeit und vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfindet.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Die Hochschule muss bzgl. der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik in Abstimmung mit dem BSH eine Berufseingangsprüfung definieren. (Es wird empfohlen, dass diese einen praktischen (vorzugsweise am Simulator) und einen theoretischen Teil beinhalten sollte.)

Auflage 6 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Studienakkreditierungsverordnung SH):

Das Modulhandbuch muss inhaltlich überarbeitet und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei formuliert werden. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Zudem muss das Modulhandbuch für Studierende und Studieninteressierte frei zugänglich sein.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Zur parallel beantragten berufsrechtlichen Akkreditierung der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik siehe „Berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

An der Hochschule Flensburg studieren etwa 3.500 Studierende in aktuell elf Bachelor- und elf Masterstudiengängen. Einige zentrale Einrichtungen (Zentrale Hochschulbibliothek, Mensa, Audimax) werden gemeinsam mit der Europa-Universität Flensburg genutzt.

Am Fachbereich 1 „Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien“ werden die folgenden Studiengänge angeboten: Maschinenbau (B.Eng.), Schiffs- und Anlagentechnik (B.Eng.), Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.) und Systemtechnik (M.Eng.). Am FB 1 ist das Institut für Nautik und maritime Technologien angesiedelt. Das am Institut beheimatete Maritime Zentrum beherbergt einen der größten Schiffssimulatoren Europas.

Die beiden zur Reakkreditierung anstehenden Bachelorstudiengänge stellen das maritime Ausbildungsportfolio der Hochschule Flensburg dar.

Der Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik (SNL) zielt auf Tätigkeiten im maritim-logistischen Umfeld. Vorrangiges Ziel ist die Erlangung eines Befähigungszeugnisses als nautische/r Schiffsoffizier/in. Das Befähigungszeugnis ermöglicht es den Absolvent/innen, auf Schiffen jeglicher Größenordnung in der weltweiten Fahrt als nautische/r Offizier/in und später als Kapitän/in eingesetzt zu werden. Hinzu kommen diverse Möglichkeiten in der internationalen Offshore Branche, wobei laut Hochschule der Sektor Offshore Wind im deutschen Raum mit seinen zahlreichen industriellen Aktivitäten hervorzuheben ist. Die Absolvent/innen können ebenso landseitig im maritim-logistischen Umfeld als auch in Behörden oder in der Verwaltung oder in Reedereien tätig werden.

Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

An der Hochschule Flensburg studieren etwa 3.500 Studierende in aktuell elf Bachelor- und elf Masterstudiengängen. Einige zentrale Einrichtungen (Zentrale Hochschulbibliothek, Mensa, Audimax) werden gemeinsam mit der Europa-Universität Flensburg genutzt.

Am Fachbereich 1 „Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien“ werden die folgenden Studiengänge angeboten: Maschinenbau (B.Eng.), Schiffs- und Anlagentechnik (B.Eng.), Seeverkehr, Nautik und Logistik (B.Sc.) und Systemtechnik (M.Eng.). Am FB 1 ist das Institut für Nautik und maritime Technologien angesiedelt. Das am Institut beheimatete Maritime Zentrum beherbergt einen der größten Schiffssimulatoren Europas.

Die beiden zur Reakkreditierung anstehenden Bachelorstudiengänge stellen das maritime Ausbildungsportfolio der Hochschule Flensburg dar.

Der bisherige Studiengang Schiffstechnik bot die beiden Studienrichtungen Schiffsbetriebstechnik (SBT) und Schiffsmaschinenbau (SMB). Zum Wintersemester 2021/22 kommt die neue Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik (IAB) hinzu. Dies bedingt eine Aktualisierung der Studiengangsbezeichnung in „Schiffs- und Anlagentechnik“ (SAT).

Vorrangiges Ziel der Studienrichtung SBT ist die Erlangung eines Befähigungszeugnisses als technische/r Schiffsoffizier/in. Alle drei Studienrichtungen zielen laut Hochschule auf eine Tätigkeit im Umfeld komplexer, maßgeschneiderter Großanlagen ab. Aufbauend auf soliden

ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenkompetenzen steht im gesamten Studiengang eher das gesamtheitliche Systemverständnis als die konzentrierte Vertiefung in einzelne Aspekte im Vordergrund. Hierbei werden je nach Studienrichtung Schwerpunkte mit jeweils betriebstechnischer oder konstruktiver Ausrichtung geboten. Die Absolvent/innen sollen befähigt werden, als Führungspersonen für Planung, Bau und Betrieb unterschiedlichster Großanlagen eingesetzt zu werden.

Da die berufsrechtlichen Vorgaben in der Studienrichtung SBT zwei Praxissemester vorsehen, hat diese Studienrichtung eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die beiden Studienrichtungen SMB und IAB, für die diese Vorgaben nicht gelten, weisen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern auf.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt den seefahrtbezogenen Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg, mit dem die Studierenden zunächst das Befähigungszeugnis als nautische/r Wachoffizier/in erwerben und später, nach entsprechender Seefahrtszeit, Befähigungszeugnisse auf Führungsebene erlangen können. Insgesamt erscheint der Studiengang solide und ausgewogen. Starke Bedenken gibt es allerdings bzgl. der Lage des zweiten Praxissemesters sowie der Berufseingangsprüfung. Zudem sollte das Modulhandbuch aus Sicht der Gutachtergruppe gründlich überarbeitet und von zahlreichen Fehlern befreit werden.

Überaus kritisch sieht die Gutachtergruppe die angespannte Personalsituation des Studiengangs.

Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Die Gutachtergruppe begrüßt den seefahrtbezogenen Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg, der mit den drei Studienrichtungen Schiffsbetriebstechnik (SBT), Schiffsmaschinenbau (SMB) sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik (IAB) ein breites Portfolio bietet.

Das Modulhandbuch sollte aus Sicht der Gutachtergruppe gründlich überarbeitet und von Fehlern befreit werden.

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik sollen die Studierenden das Befähigungszeugnis als technische/r Schiffsoffizier/in erlangen. Starke Bedenken gibt es hier allerdings bzgl. der Lage des zweiten Praxissemesters sowie der Berufseingangsprüfung.

Insgesamt erscheint der Studiengang solide und ausgewogen. Sehr begrüßt wird, dass neben der bisherigen landseitigen Studienrichtung SMB nun noch mit IAB eine weitere landseitige Studienrichtung hinzukommt. Die Gutachtergruppe hält dies für eine sehr sinnvolle und zielführende Ergänzung des Angebotes. Sie folgt der Hochschule in ihrer Einschätzung, dass für die neu angebotene Studienrichtung IAB keine weiteren nennenswerten personellen und sächlichen Ressourcen erforderlich sind.

Berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Vorrangiges Ziel des Studienganges Seeverkehr, Nautik und Logistik (SNL) ist die Erlangung eines Befähigungszeugnisses als nautische/r Schiffsoffizier/in. Vorrangiges Ziel der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik (SBT) innerhalb des Studienganges Schiffs- und Anlagentechnik (SAT) ist die Erlangung eines Befähigungszeugnisses als technische/r Schiffsoffizier/in.

Bis 2016 bestand aus berufsrechtlichen Gründen die Pflicht zur Zertifizierung nach ISO 9001. Seit 2017 müssen nach Beschluss der StAK¹ Studiengänge, die auf eines der Befähigungszeugnisse gemäß See-BV² vorbereiten, alle fünf Jahre berufsrechtlich akkreditiert werden. Parallel zur hochschulrechtlichen Akkreditierung beantragt die Hochschule Flensburg daher die berufsrechtliche Akkreditierung durch das BSH³. Organisatorisch wurden beide Verfahren insofern miteinander verknüpft, als dass drei Vertreter/innen des BSH an den Begutachtungsgesprächen teilnahmen. Inhaltlich prüft das BSH die berufsrechtlichen Aspekte in einem separaten Verfahren und erstellt ein eigenes Gutachten. Der Studiengang SNL und die Studienrichtung SBT unterliegen den internationalen Vorgaben des STCW Übereinkommens und des STCW-Codes⁴. Diese Vorgaben sowie deren nationale Umsetzung über die See-BV bestimmen u.a. Inhalte und Prüfungen der betroffenen Studiengänge sowie auch Aspekte der Qualitätssicherung.

¹ StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen

² See-BV: Seeleute-Befähigungsverordnung

³ BSH: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

⁴ STCW: Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)⁵

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Bachelorstudiengänge sind jeweils als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Sie bauen auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf⁶. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs Seeverkehr, Nautik und Logistik sowie der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik des Studiengangs Schiffs- und Anlagentechnik beträgt jeweils acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (LP). Die Regelstudiendauer der Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik des Studiengangs Schiffs- und Anlagentechnik beträgt jeweils sieben Semester und umfasst 210 LP⁷.

Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit⁸ vor. Unter § 23 der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Flensburg heißt es zudem: „In der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ein den Studienzielen entsprechendes Problem ihrer Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

⁵ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 19.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

⁶ Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg, § 3
Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg, § 3.

Die beiden fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen liegen im Entwurf vor.

Für den Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik sowie für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik des Studiengangs Schiffs- und Anlagentechnik gelten weitere Zulassungsvoraussetzungen.

Einschreibordnung (Satzung) der Hochschule Flensburg vom 22. Mai 2017, Anlage 1: „Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen für maritime Studiengänge“

⁷ Jeweils § 4 der Prüfungs- und Studienordnung

⁸ Seeverkehr, Nautik und Logistik: Prüfungs- und Studienordnung, § 5
Schiffs- und Anlagentechnik: Prüfungs- und Studienordnung, § 6

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik führt zum Abschluss "Bachelor of Science". Der Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik führt zum Abschluss "Bachelor of Engineering".⁹ Diese Abschlussbezeichnungen sind für die Fächergruppen, denen die Studiengänge angehören, möglich. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurden für beide Studiengänge Muster-Diploma Supplements in englischer Sprache beigelegt. Die Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Studiengänge sind modularisiert¹⁰. Alle Module sind innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Eine Rubrik „Dauer des Moduls“ fehlt. Diese Information kann indirekt aus der Rubrik „Position im Studienverlauf“ ersehen werden. Die Information „Dauer des Moduls“, in der angegeben wird, über wie viele Semester sich ein Modul erstreckt, sollte ergänzt werden.

Die Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sieht unter § 27 die Vergabe von relativen Noten vor (Notenverteilung aller Notenklassen des Studiengangs). Es wird darauf hingewiesen, dass die Studienakkreditierungsverordnung SH die Verwendung der jeweils

⁹ Jeweils § 2 der Prüfungs- und Studienordnung

¹⁰ Seeverkehr, Nautik und Logistik: Prüfungs- und Studienordnung, § 5
Schiffs- und Anlagentechnik: Prüfungs- und Studienordnung, § 6

geltenden Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen listen die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf.¹¹ Die Prüfungsverfahrensordnung regelt unter § 14 (9), dass den Studierenden ECTS-Leistungspunkte für erfolgreich abgeschlossene Module gewährt werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in beiden Studiengängen jeweils mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹² In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Abschluss im Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik sowie in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik des Studiengangs Schiffs- und Anlagentechnik sind je 240 LP nachzuweisen. Für den Abschluss in den Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau sowie Industrie- und Anlagenbetriebstechnik des Studiengangs Schiffs- und Anlagentechnik sind es 210 LP.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt jeweils zwölf LP.¹³ Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt vorgabenkonform unter § 17 die Anrechnung (bis zu 50%) von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Prüfungsverfahrensordnung enthält eine „Anlage: Anrechnung außerhochschulischer Leistungen“. Für die Anrechnung berücksichtigt werden in diesem Text nur Leistungen, die an außerhochschulischen Bildungsträgern erbracht wurden. Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund von beruflicher Erfahrung finden keine Berücksichtigung. Es wird darauf hingewiesen, dass auch gleichwertige berufliche Erfahrungen bzgl. der Anrechnung mit einzubeziehen sind. Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung einschließlich Anlagen

¹¹ Seeverkehr, Nautik und Logistik: Prüfungs- und Studienordnung, § 5
Schiffs- und Anlagentechnik: Prüfungs- und Studienordnung, § 6

¹² Jeweils § 4 der Prüfungs- und Studienordnung

¹³ Seeverkehr, Nautik und Logistik: Prüfungs- und Studienordnung, § 5
Schiffs- und Anlagentechnik: Prüfungs- und Studienordnung, § 6

entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz SH zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Prüfungsverfahrensordnung enthält keine hinreichenden Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung einschließlich Anlagen entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz SH zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren die berufsrechtlichen Vorgaben des STCW-Übereinkommens und der See-BV für den Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik (SNL) sowie für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik (SBT) innerhalb des Studienganges Schiffs- und Anlagentechnik (SAT). Intensiv diskutiert wurden darüber hinaus die Lage des zweiten Praxissemesters, die personelle Ausstattung sowie das Prüfungssystem.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

Sachstand

Die fachspezifische Prüfungsordnung definiert die Studiengangsziele unter § 1 wie folgt:

„Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik ist es, die Befähigung zu einer auf der Basis mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Seeverkehr, Nautik und Logistik zu erwerben.“

Im Selbstbericht wird dargelegt, dass der Studiengang auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage ein umfassendes Verständnis der Herausforderungen und Aufgaben eines/einer nautischen Wachoffiziers/in an Bord eines seegehenden Schiffes vermitteln soll. Gleichzeitig sollen Kompetenzen für die Übernahme einer landbasierten Tätigkeit vermittelt werden.

Wissen, Verstehen und Anwenden des Gelernten: Die Absolvent/innen des Studienganges Seeverkehr, Nautik und Logistik sollen durch die während des Studiums vermittelten Kompetenzen auf die unterschiedlichsten An- und Herausforderungen in ihrem späteren Tätigkeitsfeld vorbereitet werden. Sie sollen lernen, das Gelehrte zu verstehen, zu vertiefen und das Gelernte auszuweiten. Das Verständnis für die entsprechenden Abläufe und Vorgänge soll geweckt werden. Sie sollen die ingenieurwissenschaftlichen und informationstechnischen Grundlagen verstehen und die Anforderungen des STCW-Abkommens auch in Bezug auf die einhergehenden Kompetenzanforderungen des maritimen Berufsfeldes im Allgemeinen kennen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Anforderungen der unterschiedlichen Teilaspekte ihrer Tätigkeit, die navigatorischer, rechtlicher, personeller oder wirtschaftlicher Natur sein können, zu bewältigen.

Die Absolvent/innen sollen befähigt sein, die Grundlagen der nautischen Anforderungen auf wissenschaftlicher Basis zu erklären und zu erörtern. Die dahinterstehenden Schlüsselprozesse und Strukturen sollen erkannt und verstanden werden.

Durch die Vorbereitung in den Simulationsräumen des Maritimen Zentrums sollen die Absolvent/innen in die Lage versetzt werden, kritische Situationen und Aufgabenstellungen im

laufenden Bordbetrieb frühzeitig zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen. Sie sollen daraus eine differenzierte Entscheidung ableiten und so den sicheren Schiffsbetrieb gewährleisten können.

Sie sollen zudem die theoretischen Grundlagen der sicheren Navigation, der Reiseplanung und der Personalführung beherrschen. Weiterhin sollen sie in der Lage sein, die Komplexität der verschiedenen Ladungsumschläge zu verstehen und die entsprechenden Berechnungen und Programme auszuführen bzw. sicher anzuwenden.

Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstverständnis, Kommunikation und Softskills: Die Absolvent/innen sollen den Umgang mit der gängigen Fachliteratur beherrschen. Sie sollen in der Lage sein, sich auch in weiterführende angrenzende Fachgebiete selbstständig einzuarbeiten. Sie sollen die verschiedenen Vorschriften und Regularien im Bereich der nationalen und internationalen Seefahrt verstehen und diese Vorschriften entsprechend an Bord ein- und umsetzen können.

Die Absolvent/innen sollen die englische und deutsche nautische Fachsprache beherrschen und ihre Expertise in multikulturellen Teams einbringen können. Sie sind laut Selbstbericht sicher in der Präsentation ihrer Ergebnisse, beherrschen dazu die notwendigen Programme und sind in der Lage, sich sowohl schriftlich als auch mündlich entsprechend auszudrücken und zu kommunizieren. Sie sollen die Herausforderungen verstehen, die mit einem multikulturellen Team einhergehen und sowohl sich als auch die Arbeitsergebnisse anderer fachlich differenziert reflektieren und systematisch darstellen können. Sie sollen ihre Rolle sowohl an Bord als auch an Land verstehen und sich in die Rolle als Nautiker/in sowohl auf Betriebs- als auch auf Führungsebene hineinversetzen können.

Die Entwicklung einer Persönlichkeit, welche mit Verantwortung und Verständnis in ihrer Rolle als Teammitglied, aber auch als Teamleiter/in im Rahmen einer internationalen Arbeitswelt agiert, steht laut Selbstbericht im Fokus des Studiums. Die Absolvent/innen lernen laut Hochschule sowohl sich selbst als auch die internationale Arbeitswelt zu verstehen, die Motivation hinter Handlungen zu erkennen, diese zu analysieren und sich anhand des Gelernten in ein Team gewinnbringend einzubringen. Sie sollen es verstehen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und die Bedeutung des Umweltschutzes in all seinen Facetten umzusetzen. So sollen sie sich in der maritimen Arbeitsumgebung sowohl an Bord als auch an Land behaupten können.

Verbindung von Wissenschaft und Praxis, Transfer des Gelernten in die Wirtschaft: Der vorgesehene insgesamt zwölfmonatige Aufenthalt an Bord von Seeschiffen bedingt eine hohe Praxisnähe.

Die Hochschule gibt an, dass ihr Maritimes Zentrum an einer Vielzahl von Forschungsprojekten aus der maritimen Branche beteiligt ist. Dies bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihre Abschlussarbeit direkt in die maritime Wirtschaft, Forschung und Entwicklung einzubringen, erste Erfahrungen in diesem Themenfeld zu sammeln und letztlich Kontakte in die nationale und internationale Arbeitswelt zu knüpfen.

Die Absolvent/innen sollen einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten, der sie befähigt, die maritime Industrie und die Schifffahrt mit ihren vielfältigen Facetten zu verstehen, umzusetzen und mit neuen Impulsen gestalten zu können, aber auch auf das Gelernte aufbauen zu können. Daneben bereitet das Studium die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

Eine Kurzfassung der Qualifikationsziele ist auf der Studiengangswebsite zu finden.¹⁴

Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Sachstand

Die fachspezifische Prüfungsordnung definiert die Studiengangsziele unter § 1 wie folgt:

„Ziel des Bachelorstudiengangs Schiffs- und Anlagentechnik ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau oder Industrie- und Anlagenbetriebstechnik zu erwerben.“

Im Selbstbericht wird dargelegt, dass es Ziel des Studiengangs sei, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden, selbständigen Tätigkeit als Ingenieur/in zu erwerben. Mit dem Abschluss des Studiums der Schiffsbetriebstechnik erfüllen die Studierenden laut Hochschule zudem die Voraussetzungen nach § 39 See-BV zur Erteilung des Befähigungszeugnisses zum/zur technischen Schiffsoffizier/in. Dies ermögliche ihnen die Tätigkeit als technische/r Wachoffizier/in und später Leiter/in der Maschinenanlage an Bord von seegehenden Schiffen. Den Absolvent/innen der Schiffsbetriebstechnik und des Schiffsmaschinenbaus eröffnen sich laut Hochschule weiterhin zahlreiche Möglichkeiten in der maritimen Industrie als Ingenieur/innen mit breitem Kenntnis- und Einsatzspektrum tätig zu werden.

Die Absolvent/innen sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

Eine Kurzfassung der Qualifikationsziele ist auf der Studiengangswebsite zu finden.¹⁵

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der beiden Studiengänge prinzipiell angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie ansatzweise der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die Qualifikationsziele sind auf den Studiengangswebsites veröffentlicht. Allerdings gehen die Ziele hier insbesondere auf die berufliche Qualifizierung ein. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte noch umfassender als bisher auf den Websites zu veröffentlichen. Die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung sollten explizit dargelegt werden.

Auch die Diploma Supplements stellen unter 4.2 die „Programme learning outcomes“ dar. Das berufsrechtliche Qualifikationsziel gemäß § 30 bzw. § 39 See-BV wird jeweils an dieser Stelle

¹⁴ <https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/angebot/bachelor/SNL>

¹⁵ <https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/angebot/bachelor/ST>

genannt. Darüber hinaus werden nur die zu absolvierenden Module aufgelistet. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ werden keine Angaben gemacht. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule auf, unter den „Lernergebnissen des Studiengangs“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte zu beschreiben. Auch hier sind die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen. Unter „Zugang zu reglementierten Berufen“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. Zudem fehlt im Diploma Supplement SAT die neue Studienrichtung IAB.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der beiden zu akkreditierenden Bachelorstudiengänge kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Die beiden Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Diploma Supplements beschreiben die Lernergebnisse und die zu erwerbenden berufsrechtlichen Befugnisse nicht hinreichend.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- In den Diploma Supplements müssen unter 4.2 „Programme learning outcomes“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte beschrieben werden. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. Im Diploma Supplement SAT muss die neue Studienrichtung IAB ergänzt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Qualifikationsziele der beiden Studiengangskonzepte sollten noch umfassender als bisher auf den Websites veröffentlicht werden. Die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung sollten explizit dargelegt werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik (SNL) sowie die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik (SBT) innerhalb des Studiengangs Schiffs- und Anlagentechnik (SAT) führen zu den berufsrechtlich geregelten Befähigungen „Nautische/r Schiffsoffizier/in“ bzw. „Technische Schiffsoffizier/in“. International vorgeschrieben sind hierfür 2 x 26 Wochen Seefahrtzeit. Diese werden in beiden Studiengängen bzw. Studienrichtungen im Rahmen von zwei Praxissemestern absolviert: jeweils das erste und das achte Semester. Die sechs Theoriesemester werden quasi von den beiden Praxissemestern umrahmt. Die Abschlussarbeiten sind jeweils im siebten Semester anzufertigen. Die Rahmenbedingungen der Praxissemester werden in den Praxissemesterordnungen definiert.¹⁶

Der überwiegende Teil der Studierenden hat bereits eine seefahrtbezogene Ausbildung mit entsprechenden Seefahrtzeiten absolviert, z.B. als Schiffsmechaniker/in. Für diese Gruppe der Studierenden werden die Praxissemester grundsätzlich anerkannt.¹⁷

Laut Selbstbericht seien die Lehrmethoden in beiden Studiengängen dort, wo die Praxisnähe durch Labore und Simulatorenausbildung in besonderer Weise gefördert wird, besonders darauf ausgerichtet, den Studierenden einerseits die notwendige fachliche Führung zu bieten, andererseits Freiräume zu geben, um das eigenverantwortliche Handeln und Entscheiden einer Führungsperson zu erlernen. Durch Gruppenarbeiten, sowohl im Simulator als auch in den theoretischen Bereichen des Studiums, sollen die Studierenden lernen, sich in Teams zu organisieren und Probleme und Aufgabenstellungen als Einheit anzugehen und zu lösen. So sollen soziale Kompetenzen vermittelt werden, die im Bereich der internationalen Seefahrt und den damit verbundenen Berufsfeldern gefordert sind.

Exkursionen stellen laut Selbstbericht eine wertvolle Ergänzung des Praxisbezugs dar. Daher wurden sie selbst im WS 2020/21 in eingeschränktem Umfang aufrechterhalten. Da sie situationsabhängig gewählt werden und Art und Dauer damit unterschiedlich ausfallen, werden sie extracurricular angeboten.

In einigen Veranstaltungen werde auch die Anwendung numerischer Methoden¹⁸ zum Einsatz gebracht. Anhand praxisnaher Beispiele sollen die Studierenden im Rahmen zugehöriger Lehrveranstaltungen nach Erlernen von Syntax und Methodik Aufgaben selbständig bearbeiten und lösen.

¹⁶ Ordnung zu den Praxissemestern (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg vom TT.MM.JJJJ. Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

Praxissemesterordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik im Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg vom xx.xx.2021. Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

¹⁷ Jeweils § 9 der Praxissemesterordnungen.

¹⁸ Hier geht die Gutachtergruppe davon aus, dass die Verwendung von Simulationssoftware gemeint ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc. (SNL)

Sachstand

Der nautische Studiengang führt laut Selbstbericht die langjährige maritime Tradition der bereits im Jahr 1877 etablierte Navigationsschule mit der nachfolgenden Seedampf-Maschinistenschule ab 1886 aus der Gründungszeit der Hochschule Flensburg fort.

Der Studiengang SNL zielt laut Selbstbericht auf die Vermittlung der für die nautische Schiffsführung relevanten Kompetenzen. Hierbei stehen verschiedene Aspekte im Vordergrund. Zum einen sollen in verschiedensten ingenieurwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Modulen die Grundlagen für den Bordbetrieb aber auch weitere Anstellungen an Land geschaffen werden. Zum anderen beinhaltet die Ausbildung der angehenden Nautiker/innen die Bedienung der Simulatoranlagen, um so ein Grundverständnis und eine Sicherheit im Umgang mit den verschiedenen Brückenelementen zu schaffen. Ziel sei dabei, die unterschiedlichen und komplexen Vorgänge sowohl an Land als auch auf See in möglichst breit gefächelter Basis abzubilden. Dabei soll ein umfangreiches Verständnis in Bezug auf das Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten geschaffen werden.

Dabei gelte es, den Studierenden die verschiedensten Methoden zur Analyse der Vorgänge zu vermitteln und darauf hinzuarbeiten, dass ein sicherer, reibungsloser, schadensfreier und effizienter Schiffsbetrieb sichergestellt ist.

Die Auslegung des Curriculums zielt darauf ab, in den ersten Theoriesemestern Grundlagen zu vermitteln, welche sowohl technische als auch nichttechnische Aspekte der Ingenieurwissenschaften beinhalten. Dies diene der Schaffung einer gemeinsamen Ausgangslage für alle Studierenden und werde mit den folgenden Semestern weiter vertieft und in den nautischen, rechtlichen und technischen Modulen spezialisiert. Dabei werde besonders auf die Verbindung mit anderen Studienrichtungen eingegangen, um so ein Gesamtbild zu vermitteln und die auflaufenden Synergien bewusster zu machen. Die Möglichkeit, ein Problem auf einer gemeinschaftlichen Basis zu betrachten und zu bearbeiten, fördere das Verständnis für das gemeinsame Arbeitsumfeld und schaffe Akzeptanz und Effizienz. Gleichzeitig werde dadurch die Lehre in ihrer Qualität gefördert und auch in der Effizienz gesteigert.

Das Studiengangskonzept legt laut Selbstbericht großen Wert auf Praxisrelevanz und -nähe. Hierzu seien zahlreiche (Simulations-) Labore vorgesehen, die den berufsrechtlich vorgesehenen Umfang (STCW) überschreiten und auch inhaltlich darüber hinaus gehen. Exemplarisch sei hier laut Selbstbericht die Laborveranstaltung Offshore Operations im Modul Betriebstechnik zu nennen.

1. Studiensemester	2. Studiensemester (1. Theoriesemester) WiSe	3. Studiensemester (2. Theoriesemester) SoSe	4. Studiensemester (3. Theoriesemester) WiSe	5. Studiensemester (4. Theoriesemester) SoSe	6. Studiensemester (5. Theoriesemester) WiSe	7. Studiensemester (6. Theoriesemester) SoSe	8. Studiensemester
Bordpraktikum 1 30 CP	M2 Mathematik		M15 Schifffahrtsrecht		M20 Wachdienst	M23 Betriebstechnik	Bordpraktikum 2 30 CP
	Mathematik 1 4 SWS 5 CP	Mathematik 2 4 SWS 5 CP	Grundlagen Schifffahrtsrecht 2 SWS 2 CP	Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht 4 SWS 5 CP	Telekommunikation/ +Labor 4 SWS 4 CP	Offshore Operations 2 SWS 3 CP	
ODER	M3 Informatik		M8 Schiffstheorie				ODER
Ausbildung	Informatik 4 SWS 4 CP	Grundlagen Schiffbau 2 SWS 3 CP	Stabilität 4 SWS 4 CP	Seehandelsrecht 4 SWS 5 CP	Bridge Procedures/ +Labor 6 SWS 7 CP	Schiffssicherheit 2 SWS 2 CP	Ausbildung
Schiffsmechaniker 30 CP	M4 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen		M10 Navigation		M17 Ladung	M21 Schiffsführung	Schiffsmechaniker 30 CP
ODER	Mechanik 4 SWS 5 CP	Navigation 1/+Labor 6 SWS 7 CP	Navigation 2 2 SWS 2 CP	Be- und Entladung, Ladungssicherung 4 SWS 5 CP	Maritime Communications 4 SWS 4 CP	Manövrieren/+Labor 4 SWS 4 CP	ODER
Ausbildung	M11 Grundlagen Güterverkehr		M16 Schifftechnik/Schiffsbetrieb		M21 Schiffsführung		Ausbildung
Nautische Offiziersassistent (NOA) 30 CP	Elektrotechnik 4 SWS 5 CP	Seeverkehrswirtschaft 2 SWS 2 CP	Schiffsbetriebstechnik 2 SWS 2 CP	Systemüberwachung 2 SWS 2 CP	Notfallmanagement/ +Labor 4 SWS 5 CP	Schiffsführungssimulation 5 SWS 6 CP	Nautische Offiziersassistent (NOA) 30 CP
30 CP	M5 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2		M12 Betriebsstoffe		M22 Wissenschaftliches Projekt		30 CP
	Werkstoffkunde 2 SWS 3 CP	Grundlagen Logistik 4 SWS 4 CP	Gefahrstoffe 2 SWS 2 CP	Internationale Logistik 2 SWS 2 CP	Hafenwirtschaft und Seegüterverkehr 4 SWS 5 CP	Wissenschaftliches Projekt 3 SWS 3 CP	
	Thermodynamik 2 SWS 3 CP		Gefahrgüter (IMDG) 2 SWS 2 CP		M24 Bachelorthesis und Kolloquium		
	Strömungslehre 2 SWS 3 CP		M13 Personalfürsorge		Supply Chain Management 4 SWS 5 CP		
	M6 Recht und Betriebswirtschaft		Personalführung/ Gefahrenabwehr/ISPS 4 SWS 5 CP		Bachelorthesis/ +Kolloquium 12 CP		
	Grundlagen BWL 2 SWS 3 CP		M18 Technische Navigation		26 SWS 30 CP		16 SWS 30 CP
	M9 Wissenschaftliches Arbeiten		M19 Logistik und Supply Chain Management		Radarsimulation 2 SWS 3 CP		
	Wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS 2 CP		Internationale Logistik 2 SWS 2 CP		24 SWS 30 CP		
	M7 Englisch		M20 Technische Navigation				
	Englisch 1 2 SWS 2 CP	Wirtschaftsenglisch 2 SWS 2 CP	Navigation 3/+Labor 6 SWS 8 CP				
	24 SWS 30 CP		Gesundheitspflege/ Krankenhauspraktikum 4 SWS 7 CP				
	26 SWS 30 CP		M14 Meteorologie				
			Meteorologie 4 SWS 4 CP				
			26 SWS 30 CP				

(Studienverlaufsplan SNL, aus der Nachreichung vom 3. Mai 2021)

Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng. (SAT)

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass der neu gegliederte Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik (SAT) eine konsequente Weiterentwicklung des bisherigen Studienganges Schiffstechnik (ST) darstellt. Dieser Studiengang beinhaltete bisher die beiden Studienrichtungen Schiffsbetriebstechnik (SBT) und Schiffsmaschinenbau (SMB). Er soll nun um eine dritte Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik (IAB) erweitert werden. Alle drei Studienrichtungen weisen laut Selbstbericht eine hohe Überschneidung mit dem am selben Fachbereich beheimateten Studiengang Maschinenbau auf. Ziel des Bachelorstudiengangs SAT sei es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau oder Industrie- und Anlagenbetriebstechnik zu erwerben.

Alle drei Studienrichtungen verlangen ein Vorpraktikum. In der Studienrichtung SBT ist dies ein sechsmonatiges Metallgrundpraktikum. In den Studienrichtungen SMB und IAB ist es ein

sechswöchiges Grundpraktikum. Diese beiden Studienrichtungen sehen zudem anstelle eines vollständigen Praxissemesters ein dreimonatiges Berufspraktikum im siebten Semester vor (18 LP).¹⁹

Für alle drei Studienrichtungen stehen laut Selbstbericht komplexe und sehr individuelle technische Großanlagen im Vordergrund. Die Aufgabe für Absolvent/innen werde je nach Studienrichtung darin gesehen, ein umfangreiches Systemverständnis in Bezug auf die Interaktion vieler Komponenten innerhalb der Systeme und Teilsysteme komplexer Anlagen zu erlangen und betriebliche Maßnahmen zu kennen, die einen sicheren, schadensfreien und effizienten Betrieb der Anlagen ermöglichen. Darüber hinaus gelte es, die Studierenden zu befähigen, die Techniken zur Umsetzung des Verständnisses zu erlernen und zu beherrschen. Bei den beiden betrieblich ausgerichteten Studienrichtungen SBT und IAB gehe es vor allem um die Anwendung von Anlagen, bei SMB um konstruktive Aspekte. Allen gemeinsam seien jedoch die viele Teilaspekte wie z.B. Fragen bezüglich der Systemsicherheit, der Ergonomie, Inbetriebnahme und Instandhaltung.

Das Curriculum sei darauf ausgelegt, in den Modulen der ersten drei Theoriesemester Grundlagen der Ingenieurwissenschaften sowie für die Berufsrichtung nützliche zusätzliche, nichttechnische Inhalte zu vermitteln. Aufbauend auf diesen Grundlagen setze sich das Curriculum mit Modulen fort, die auf eine Spezialisierung abzielen. Je nach Ausrichtung und angestrebter Tiefe der Spezialisierung liegen die Module der drei Studienrichtungen gemeinsam oder getrennt vor, meist in Verbindung mit anderen Studiengängen. Die Verbindung der Studienrichtungen untereinander und auch mit anderen Studienrichtungen diene nicht nur der Nutzung von Synergien zur Steigerung der Effizienz der Lehre, sondern bewirke auch den Austausch zwischen Studierenden mit unterschiedlichen Blickwinkeln auf ein gemeinsames Thema. Hierdurch solle auch einer Erweiterung des Betrachtungshorizontes der Studierenden gefördert werden.

Als besonders hilfreich erweise sich hierbei laut Selbstbericht, dass in gemeinsamen Lehrveranstaltungen die zukünftigen Betreiber/innen und Konstrukteur/innen bzw. Entwickler/innen von Schiffs- und Industrieanlagen die Bedürfnisse und Herausforderungen der jeweils anderen Seite kennen lernen. Diese Erkenntnisse auf beiden Seiten fließen in die Qualität der zukünftigen beruflichen Arbeit ein, in der Konstrukteur/innen und Entwickler/innen solcher Anlagen sich regelmäßig mit den Betreiber/innen abstimmen müssen.

Das Curriculum der neuen Studienrichtung IAB erhalte durch das Fortlassen rein schiffsspezifischer Aspekte im Vergleich zu der an den STCW-Anforderungen ausgerichteten Studienrichtung SBT einige Freiräume. Diese wurden laut Selbstbericht durch vertiefende Module aus verfahrenstechnischen, maschinenbaulichen und energiewissenschaftlichen Studiengängen mit Blick auf das mögliche Einsatzgebiet dieser Studierenden sinnvoll gefüllt.

Durch ein Wahlpflichtmodul sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Schwerpunkte in unterschiedlichen Bereichen zu setzen. Insbesondere wurde laut Selbstbericht auch Wert darauf gelegt, den betriebstechnischen Studierenden die Möglichkeit zu bieten, auf Wunsch auch Aspekte aus Konstruktion und Entwicklung in größerem Umfang behandeln zu können. Den SMB-Studierenden wiederum soll eine Verstärkung der betrieblichen Fähigkeiten ermöglicht werden.

¹⁹ Praktikumsordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik Studienrichtung Schiffsmaschinenbau und Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik an der Hochschule Flensburg vom XX.XX.2020. Die Ordnung liegt im Entwurf vor.

1. Studiensemester	2. Studiensemester (1. Theoriesemester) WiSe	3. Studiensemester (2. Theoriesemester) SoSe	4. Studiensemester (3. Theoriesemester) WiSe	5. Studiensemester (4. Theoriesemester) SoSe	6. Studiensemester (5. Theoriesemester) WiSe	7. Studiensemester (6. Theoriesemester) SoSe	8. Studiensemester
Bordpraktikum 1 30 CP	Mathematik 1 4 SWS 5 CP	Mathematik 2 4 SWS 5 CP	Mathematik 3 4 SWS 5 CP	Verbrennungskraftmaschinen 1 4 SWS 4 CP	Verbrennungskraftmaschinen 2 4 SWS 5 CP	Antriebssysteme Wellen/Kupplungen/ Getriebe 2 SWS 2 CP	Bordpraktikum 2 30 CP
ODER	Physik 4 SWS 5 CP	Thermodynamik 4 SWS 5 CP	Thermische Anlagen Thermische Anlagen/ +Dampfanlagen Labor 6 SWS 7 CP	Mess- und Regelungstechnik Mess- und Regelungstechnik/+Labor 4 SWS 5 CP	Leittechnik Leittechnik/+Labor 6 SWS 6 CP	Maschinendynamik 2 SWS 3 CP	ODER
Ausbildung Schiffsmechaniker 30 CP	Technische Mechanik 1 4 SWS 5 CP	Technische Mechanik 2 4 SWS 5 CP	Maschinenelemente 4 SWS 5 CP	Informatik Informatik/+Labor 2 SWS 3 CP	Informatik Informatik/+Labor 2 SWS 2 CP	Elektrische Anlagen Elektrische Anlagen/+Labor Mittelspannung 6 SWS 6 CP	Ausbildung Schiffsmechaniker 30 CP
ODER	Elektrotechnik 1 4 SWS 5 CP	Elektrotechnik 2 4 SWS 5 CP	Elektrische Maschinen 1 2 SWS 3 CP	Elektrische Maschinen 2/ +Labor 4 SWS 5 CP	Wahlpflichtmodul Wahlpflichtfach 2 SWS 3 CP	Wahlpflichtfach 2 SWS 2 CP	ODER
Ausbildung Technischer Offiziersassistent (TOA) 30 CP	Elektrotechnik 1 4 SWS 5 CP	Elektrotechnik 2/+Labor 4 SWS 5 CP	Elektrische Maschinen 1 2 SWS 3 CP	Elektrische Maschinen 2/ +Labor 4 SWS 5 CP	Wahlpflichtfach 2 SWS 3 CP	Wahlpflichtfach 2 SWS 2 CP	Ausbildung Technischer Offiziersassistent (TOA) 30 CP
30 CP	Grundlagen Werkstofftechnik Werkstofftechnik 1/ +Labor 4 SWS 5 CP	Werkstofftechnik 2 2 SWS 3 CP	Personalfürsorge Personalführung/ Gesundheitspflege 8 SWS 8 CP	Betriebsstoffe Betriebsstoffe/+Labor 4 SWS 4 CP	Anlagentechnik Anlagentechnik/+Labor 4 SWS 6 CP	Schiffsbetrieb Steuerung des Schiffsbetriebs 4 SWS 5 CP	30 CP
	Maritime English and Business Administration English 1 2 SWS 2 CP	Maritime English 2 2 SWS 3 CP	Personalführung/ Gesundheitspflege 8 SWS 8 CP	Gefahrstoffe 2 SWS 2 CP	Arbeitsmaschinen Arbeitsmaschinen/+Labor 7 SWS 8 CP	Bachelor-Thesis Abschlussarbeit/ +Kolloquium 12 CP	
	Business Administration 2 SWS 3 CP	Verwaltung, Umweltschutz, Arbeitsrecht 2 SWS 2 CP	Grundlagen Schiffrechts 2 SWS 2 CP	Schiffbau Schiffbau 2 SWS 2 CP	25 SWS 30 CP	16 SWS 30 CP	
24 SWS 30 CP	Recht Grundlagen Recht 2 SWS 2 CP	26 SWS 30 CP		Schiffsicherheit 2 SWS 2 CP	6. Studiensemester (5. Theoriesemester) Wahlpflichtmodule	7. Studiensemester (6. Theoriesemester) Wahlpflichtmodule	
	24 SWS 30 CP			Strömungslehre 2 SWS 3 CP	Konstruktion 1 Konstruktion 1 2 SWS 3 CP		
				26 SWS 30 CP	Konstruktion 1 Labor 2 SWS 2 CP		
					Betreutes Projektlabor Betreutes Projektlabor 1 2 SWS 3 CP		
					Betreutes Projektlabor 2 2 SWS 2 CP		

(Studienverlaufsplan SAT, Studienrichtung SBT, aus der Nachreichung vom 3. Mai 2021)

1. Studiensemester (1. Theoriesemester) WiSe	2. Studiensemester (2. Theoriesemester) SoSe	3. Studiensemester (3. Theoriesemester) WiSe	4. Studiensemester (4. Theoriesemester) SoSe	5. Studiensemester (5. Theoriesemester) WiSe	6. Studiensemester (6. Theoriesemester) SoSe	7. Studiensemester (7. Theoriesemester) WiSe
Mathematik 1 4 SWS 5 CP	Mathematik 2 4 SWS 5 CP	Mathematik 3 4 SWS 5 CP	Mess- und Regelungstechnik Regelungstechnik/+Labor 4 SWS 5 CP	Leittechnik Leittechnik 4 SWS 4 CP	Schiffsausrüstung Einrichtung und Ausrüstung von Schiffen 2 SWS 3 CP	Berufspraktikum Projekt 18 CP
Physik 4 SWS 5 CP	Thermodynamik Thermodynamik 4 SWS 5 CP	Thermische Anlagen Thermische Anlagen 4 SWS 5 CP	Informatik Informatik 1 /+Labor 2 SWS 3 CP		Maschinenraum- gestaltung 2 SWS 3 CP	Bachelor-Thesis Abschlussarbeit/ +Kolloquium 12 CP
Elektrotechnik 1 4 SWS 5 CP	Elektrotechnik 2 Elektrotechnik 2/+Labor 4 SWS 5 CP	Maschinenelemente Maschinenelemente 4 SWS 5 CP	Verbrennungskraftmaschinen 1 Verbrennungs- kraftmaschinen 1 4 SWS 5 CP	Wahlpflichtmodul Wahlpflichtfächer 8 SWS 10 CP	Antriebssysteme Wellen/Kupplungen/ Getriebe 2 SWS 2 CP	30 CP
Technische Mechanik 1 4 SWS 5 CP	Technische Mechanik 2 Technische Mechanik 2 4 SWS 5 CP	Technische Mechanik 3 Technische Mechanik 3 4 SWS 5 CP	Strömungslehre Strömungslehre 2 SWS 3 CP	Arbeitsmaschinen Arbeitsmaschinen/+Labor 7 SWS 8 CP	Maschinendynamik 2 SWS 3 CP	
Grundlagen Werkstofftechnik Werkstofftechnik 1/ +Labor 4 SWS 5 CP		Elektrische Maschinen Elektrische Maschinen 2/ +Labor 4 SWS 5 CP		Anlagentechnik Anlagentechnik/ +Labor 4 SWS 6 CP	Elektrische Anlagen/ +Labor 4 SWS 5 CP	
English and Business Administration Business Administration 2 SWS 3 CP	Qualitätsmanagement Qualitätsmanagement 4 SWS 5 CP	Konstruktion 1 Konstruktion 1/+Labor 4 SWS 5 CP	Konstruktion 2 Konstruktion 2/+Labor 4 SWS 5 CP	25 SWS 30 CP Wahlpflichtmodule 5. Studiensemester (5. Theoriesemester)	Betreutes Projektlabor Betreutes Projektlabor 4 SWS 5 CP	
Englisch 2 SWS 2 CP	Recht Grundlagen Recht 2 SWS 2 CP		Schiffbau Schiffssicherheit 2 SWS 2 CP	Vertiefung Maschinen- und Anlagentechnik VKM 2/Dampf/Simulation 8 SWS 10 CP	Schiffbetrieb Steuerung des Schiffbetriebs 4 SWS 5 CP	
24 SWS 30 CP	24 SWS 30 CP	24 SWS 30 CP	Schiffbau 2 SWS 2 CP	Konstruktion und Berechnung Konstruktion 3/FEM 1 8 SWS 10 CP	Betriebsstoffe Betriebsstoffe/+Labor 4 SWS 4 CP	24 SWS 30 CP
			24 SWS 30 CP			

(Studienverlaufsplan SAT, Studienrichtung SMB, aus dem Modulhandbuch)

1. Studiensemester (1. Theoriesemester) WiSe	2. Studiensemester (2. Theoriesemester) SoSe	3. Studiensemester (3. Theoriesemester) WiSe	4. Studiensemester (4. Theoriesemester) SoSe	5. Studiensemester (5. Theoriesemester) WiSe	6. Studiensemester (6. Theoriesemester) SoSe	7. Studiensemester (7. Theoriesemester) WiSe
Mathematik 1 4 SWS 5 CP	Mathematik 2 4 SWS 5 CP	Mathematik 3 4 SWS 5 CP	Mess- und Regelungstechnik Regelungstechnik/+Labor 4 SWS 5 CP	Leittechnik Leittechnik 4 SWS 4 CP	Regelungstechnik 2 4 SWS 5 CP	Berufspraktikum für ABT Projekt 18 CP
Physik 4 SWS 5 CP	Thermodynamik 4 SWS 5 CP	Thermische Anlagen Thermische Anlagen/ +Labor 6 SWS 7 CP	Informatik Informatik 1/+Labor 2 SWS 3 CP		Energieanwendungstechnik Energieanwendungstechnik 4 SWS 5 CP	Bachelor-Thesis Abschlussarbeit/ +Kolloquium 12 CP
Technische Mechanik 1 4 SWS 5 CP	Technische Mechanik 2 4 SWS 5 CP	Maschinenelemente Maschinenelemente 4 SWS 5 CP	Verbrennungskraftmaschinen 2 Verbrennungskraftmaschinen 1 4 SWS 5 CP	Verbrennungskraftmaschinen 2 Verbrennungskraftmaschinen 2/ +Labor 5 SWS 5 CP	Antriebssysteme Maschinendynamik 2 SWS 3 CP	30 CP
Grundlagen Werkstofftechnik Werkstofftechnik 1/+Labor 4 SWS 5 CP		Wahlpflichtmodul Wahlpflichtfach 4 SWS 5 CP	Strömungslehre Strömungslehre 2 SWS 3 CP	Anlagentechnik Anlagentechnik/+Labor 4 SWS 6 CP	Wahlpflichtmodul Wahlpflichtfach 4 SWS 5 CP	
Elektrotechnik 1 4 SWS 5 CP	Elektrotechnik 2 Elektrotechnik 2/+Labor 4 SWS 5 CP	Elektrische Maschinen Elektrische Maschinen 1 2 SWS 3 CP		Arbeitsmaschinen Arbeitsmaschinen/+Labor 7 SWS 8 CP	Elektrische Anlagen Elektrische Anlagen/+Labor Mittelspannung 6 SWS 6 CP	
English and Business Administration Business Administration 2 SWS 3 CP	Recht Grundlagen Recht 2 SWS 2 CP		Betriebsstoffe Betriebsstoffe/+Labor 4 SWS 4 CP	Kraftwerktechnik Kraftwerktechnik 4 SWS 5 CP	Anlagenbetrieb Steuerung des Anlagenbetriebs 4 SWS 4 CP	
English 2 SWS 2 CP	Qualitätsmanagement Qualitätsmanagement 4 SWS 5 CP	Personalführung Personalführung 2 SWS 3 CP	Wärme- und Stoffübertragung Wärme- und Stoffübertragung 4 SWS 5 CP	26 SWS 30 CP	Betreutes Projektlabor Betreutes Projektlabor 2 SWS 2 CP	
24 SWS 30 CP	24 SWS 30 CP	24 SWS 30 CP	24 SWS 30 CP		26 SWS 30 CP	
		6. Studiensemester (6. Theoriesemester) Wahlmodule Konstruktion 1 Konstruktion 1 4 SWS 5 CP		6. Studiensemester (6. Theoriesemester) Wahlmodule Prozess- und Anlagentechnik 2 Prozess- und Anlagentechnik 2 4 SWS 5 CP		
		Technische Mechanik 3 Technische Mechanik 3 4 SWS 5 CP		Hochspannungstechnik Hochspannungstechnik 4 SWS 5 CP		

(Studienverlaufsplan SAT, Studienrichtung IAB, aus dem Modulhandbuch)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden in den beiden Bachelorstudiengängen Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele prinzipiell sicherstellen können. Bedenken gibt es allerdings bzgl. der Lage des zweiten Praxissemesters sowie der Berufseingangsprüfung für SNL und SBT (siehe unten). Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind im Grundsatz stimmig aufeinander bezogen.

Die Studiengänge des Fachbereichs „Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien“ sind stark untereinander vernetzt, so dass sich umfangreiche Synergien ergeben. Dies wird von der Gutachtergruppe umso mehr begrüßt, als dass die Personalsituation in beiden Studiengängen sehr angespannt ist (siehe Kapitel 2.2.2.3).

So argumentiert die Hochschule beispielsweise u.a. mit Kapazitätsgründen, wenn es darum geht, die ungewöhnliche Lage des zweiten Praxissemesters im Studiengang SNL und in der

Studienrichtung SBT im Studiengang SAT zu erläutern. Bachelorarbeit und Kolloquium werden bereits im siebten Semester absolviert. Im achten und letzten Semester folgt das zweite Praxissemester. Abgesehen, davon, dass alle im Studium gemachten Erfahrungen mit in die Abschlussarbeit einfließen sollten, erscheint die Lage des Praxissemesters aus zwei weiteren Gründen problematisch.

Unter § 42 des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes heißt es: *„Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu entlassen.“*

Die derzeitige Lage des zweiten Praxissemesters steht nach Auffassung der Gutachtergruppe damit formal im Widerspruch zu dem Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetz. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule daher auf, eine Rechtsprüfung dazu vorzulegen, ob die Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen, dass die Abschlussarbeit im siebten Semester angefertigt wird und das zweite Praxissemester im Anschluss daran im achten Semester absolviert wird, mit den Bestimmungen des § 42 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein konform sind.

Aber auch die Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV)²⁰ steht aus Sicht der Gutachtergruppe der beschriebenen Vorgehensweise entgegen. Unter § 10 heißt es hier, dass die Berufseingangsprüfungen (BEP) nur von Personen abgelegt werden darf, die die erforderliche Seefahrtzeit bereits abgeschlossen haben. Dies ist für die Studierenden, die vor dem Studium keine entsprechende Ausbildung absolviert haben, die sogenannten Praxissemesterstudierenden, nicht der Fall. Daher fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die Berufseingangsprüfung gemäß § 10 der See-BV nach der vorgeschriebenen Seefahrtzeit und vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfindet.

Aus Sicht der Gutachtergruppe muss die Berufseingangsprüfung im Studiengang SNL zudem mindestens zwei theoretische Prüfungen beinhalten und eine praktische, denn die See-BV legt außer dem Abschluss der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit auch das

²⁰ Seeleute-Befähigungsverordnung:

„§ 10 Berufseingangsprüfungen

(1) Bewerber um ein Befähigungszeugnis

1. zum Offizier für den Decksbereich,
2. zum Offizier für den technischen Bereich oder
3. zum Kapitän, soweit durch diese Verordnung vorgesehen,

müssen ihre fachliche Eignung durch eine Berufseingangsprüfung nachweisen. Die Berufseingangsprüfung muss für die Feststellung geeignet sein, ob die Bewerber über die für die jeweils vorgeschriebenen Befähigungen erforderlichen Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde verfügen und in der Lage sind, diese an Bord von Kauffahrteischiffen sicher anzuwenden.

(2) Zu den Berufseingangsprüfungen ist zugelassen, wer

1. den Abschluss der jeweils vorgeschriebenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit,

2. die Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte

a) entsprechend der nach dieser Verordnung sowie nach Landesrecht jeweils vorgesehenen Ausbildungsinhalten,

b) in der jeweils nach dieser Verordnung sowie nach Landesrecht vorgesehenen Dauer und

3. das Bestehen von Prüfungen

a) in allen im STCW-Übereinkommen und den Anlagen zum STCW-Übereinkommen erfassten Ausbildungsbereichen,

b) im deutschen Seeschiffahrtsrecht nach Anlage 2 Nummer 5

nachweist.

(3) Prüfungen an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten, die einen seefahrtbezogenen Studiengang oder eine seefahrtbezogene schulische Ausbildung abschließen (Abschlussprüfungen), sind die Berufseingangsprüfungen nach Absatz 1. Voraussetzungen dafür sind die Einhaltung der Qualitätsnormen im Sinne des § 11, das wirkliche Vorhandensein des Qualitätssicherungssystems einschließlich einer unabhängigen externen Beurteilung und das Erfüllen der weiteren Anforderungen nach dieser Verordnung.“

Bestehen von Prüfungen in allen im STCW-Übereinkommen und den Anlagen zum STCW-Übereinkommen erfassten Ausbildungsbereichen als Zulassungsvoraussetzungen für die Berufseingangsprüfungen (BEP) rechtlich verbindlich fest. Das heißt, dass alle in der BEP nachzuweisenden Kompetenzen bereits im vorherigen Verlauf des Studiums abgeprüft worden sein müssen.²¹ Laut Aussage der BSH-Vertreter/innen ist in Kürze mit einer entsprechenden Präzisierung der See-BV zu rechnen. Für SNL sollte die BEP-Theorie die Themen Schiffsführung und Ladungstechnik beinhalten. Die BEP-Praxis sollte am Simulator erfolgen. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass für die zusätzliche Prüfung die Vergabe von Leistungspunkten vorzusehen ist.

Auch für die Studienrichtung SBT im Studiengang SAT muss die Hochschule in Abstimmung mit dem BSH eine Berufseingangsprüfung definieren. Diese sollte einen praktischen (vorzugsweise am Simulator) und einen theoretischen Teil beinhalten.

Wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung kritisiert die Gutachtergruppe die Qualität der Modulhandbücher, insbesondere des Modulhandbuchs SNL. Nach wie vor sind nicht alle Literaturangaben aktuell oder geeignet.²² Auch passen Kompetenzziele und Inhalte nicht immer zusammen. (z.B. V19.2 innerhalb des Moduls „Logistik und Supply Chain Management“). Zudem fielen Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnungen auf.²³ Darüber hinaus gibt es hin und wieder „copy-paste-Fehler“. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule auf, die Modulhandbücher inhaltlich gründlich zu überarbeiten und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei zu formulieren. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Dies gilt natürlich weniger für Literatur zur Vermittlung mathematischer und naturwissenschaftlicher Grundlagen, dagegen aber insbesondere für sich schnell wandelnde Themenbereiche wie Recht und Umweltpolitik etc. Inkonsistenzen zur jeweiligen Prüfungsordnung müssen bereinigt werden. Zudem müssen die Modulhandbücher für Studierende und Studieninteressierte frei zugänglich sein. Dies ist zurzeit nicht der Fall.

²¹ Aus Sicht der Gutachtergruppe ist diese Vorschrift aus berufspraktischen und fachdidaktischen Erwägungen insbesondere für den Studiengang SNL sinnvoll, weshalb sie an den meisten nautischen Ausbildungsstätten auch schon vor dem In-Kraft-Treten der See-BV umgesetzt wurde. Absolvent/innen, die eine Tätigkeit an Bord eines Seeschiffes anstreben, sind so gezwungen, wichtige Kompetenzen, die sie bereits vor einigen Semestern erworben haben und schon auf dem ersten Bordeinsatz dringend benötigen, vor dem Abschluss aufzufrischen. Angesichts der Breite des geforderten Kompetenzspektrums in unterschiedlichen Disziplinen und der großen Verantwortung, die Schiffsoffiziere/innen schon als Berufsanfänger/innen übernehmen, ist dies aus Gutachtersicht als dringend notwendig zu erachten.

²² Z.B. S. 53 des Modulhandbuchs SNL: M14 (Meteorologie): Die Aufzählungspunkte 2 - 4 enthalten nicht nur veraltete sowie aus Sicht der Gutachtergruppe weniger gut geeignete Literatur, sondern geben noch nicht einmal die aktuellste, in der Zentralen Hochschulbibliothek Flensburg (ZHB) verfügbare Auflage an. Als weiteres Beispiel können die Literaturangaben zum Veranstaltungsteil „Gefahrenabwehr“ (M13 Personalfürsorge) auf S. 50 des Modulhandbuchs dienen. Die BMP 4 – Best Management Practices for Protection against Somalia Based Piracy wurden bereits im Juni 2018 durch die BMP 5 – Best Management Practices to Deter Piracy and Enhance Maritime Security in the Red Sea, Gulf of Aden, Indian Ocean and Arabian Sea ersetzt.

²³ **SNL:** z.B.: Die Prüfungsordnung sieht für die Bestandteile des Moduls 11 „Grundlagen Güterverkehr“ vor: Lehrveranstaltung Seeverkehrswirtschaft: SL, Grundlagen Logistik: PL. In der Modulbeschreibung ist es umgekehrt. Die gleiche Verwechslung liegt für das Modul 12 „Betriebsstoffe“ vor. Dieses Modul weist auch inhaltliche Ungereimtheiten auf: Der Modultitel ist irreführend, da Gefahrgüter keine Betriebsstoffe sind. Die Inhalte sollten exakter definiert werden, z.B. sollte der Unterschied zwischen Gefahrgut und Gefahrstoff berücksichtigt werden. M13 „Personalfürsorge: In der Prüfungsordnung umfasst die Klausur zwei Stunden, in der Modulbeschreibung ist es eine Stunde. Innerhalb des Moduls 21 „Schiffsführung“ wird in der Prüfungsordnung die Prüfung in der Schiffsführungssimulation als Studienleistung ausgewiesen, in der Modulbeschreibung als Prüfungsleistung.

SAT: SBT: M21 „Informatik“: In der Modulbeschreibung wurde die Klausur versehentlich mit 900 Minuten beziffert. M25 „Schiffbau“: In der Prüfungsordnung heißt es: K(2), SP (Arb, Vortr), in der Modulbeschreibung nur: Klausur (120 min). Gleiches gilt für M28 „Verbrennungskraftmaschinen 2“.

SMB: M12 „Recht“: in der Prüfungsordnung ist eine einstündige Klausur vorgesehen, in der Modulbeschreibung sind es zwei Stunden. M31A2: In der Prüfungsordnung heißt es „SP (Arb, Vortr), in der Modulbeschreibung steht zusätzlich eine Hausaufgabe zur Auswahl.

Die Absolvent/innen werden in einem internationalen Umfeld arbeiten. Die Gutachtergruppe begrüßt es daher, dass insbesondere die Übungsmodule an den Simulatoren in englischer Sprache abgehalten werden. Beide Prüfungs- und Studienordnungen regeln unter § 7 bzw. § 8 die Sprache für Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Auch in den Modulbeschreibungen wird angegeben, ob ein Modul in deutscher oder in englischer Sprache gelehrt wird. Aufgrund des späteren Arbeitsumfeldes empfiehlt die Gutachtergruppe, mehr Module in englischer Sprache abzuhalten und zwar unabhängig davon, ob das Auditorium deutschsprachig ist oder nicht. Dies gilt insbesondere für den Studiengang SNL.

Bzgl. der verwendeten Lehrformen sieht die Gutachtergruppe nur wenig Varianz. Dies ist allerdings im Falle von SNL und SBT den engen Vorgaben durch den STCW-Code und die See-BV geschuldet. In den Studienrichtungen SMB und IAB variieren die Lehrformen besser. Wenngleich die Wahlpflichtangebote sehr begrenzt sind, so haben die Studierenden dennoch die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Im Studiengang „Seeverkehr, Nautik und Logistik“ fiel der Gutachtergruppe auf, dass der Bestandteil „Logistik“ im Curriculum eher schwach, aber doch ausreichend vertreten ist. Die Studiengangsbezeichnung wird daher als angemessen betrachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Im Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik begrüßt die Gutachtergruppe die Fächerung des Angebotes. Neben der seefahrtbezogenen Studienrichtung SBT werden zudem die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau (SMB) und ab dem Wintersemester 2021/22 die Studienrichtung Industrie- und Anlagenbetriebstechnik (IAB) angeboten. Diese Studienrichtungen qualifizieren für technische Tätigkeiten an Land. Beide landbezogenen Studienrichtungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe inhaltlich gelungen und grundsolide. Die neue Studienrichtung stellt eine sehr gute und sinnvolle Ergänzung zum bisherigen Portfolio dar. Die Gutachtergruppe folgt der Hochschule in der Auffassung, dass sich den Absolvent/innen gute Arbeitsmarktchancen eröffnen werden.

Im Verlauf des Akkreditierungsverfahrens wurde deutlich, dass für die Studienrichtung SMB Kooperationen mit zwei Schiffswerften bestehen, deren Auszubildende parallel ein Studium an der Hochschule Flensburg absolvieren können. Auf der Hochschul-Website²⁴ wird dies als „duales Studium“ beworben. Die Rücksprache mit der Hochschule Flensburg ergab, dass es sich nicht um eine duale, sondern eher um eine ausbildungsbegleitende Studienmöglichkeit handelt, die nur selten zur Anwendung kommt. Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 teilte der Präsident der Hochschule mit, dass auf das Attribut „dual“ künftig verzichtet wird.²⁵ Zudem reichte die Hochschule am 14.5.2021 einen Musterkooperationsvertrag (zu einem anderen Studiengang) ein, aus dem die generelle zeitliche Organisation von Ausbildung und Studium hervorgeht. Die Studierbarkeit erscheint gegeben.

²⁴ <https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/duales-studium>, abgerufen am 20.5.2021.

²⁵ Präsident der Hochschule Flensburg, 3.5.2021: „Ich bestätige Ihnen, dass unsere durch Kooperationsabkommen mit Firmen in Einzelfällen geregelte Kombination von Studium und Ausbildung („ausbildungsbegleitendes Studium“) kein duales Studium im Sinne der MRVO ist und von uns für die beiden Seefahrtsstudiengänge auch nicht als duale Studienvariante beantragt wurde. Weiter bestätige ich Ihnen, dass eine entsprechende Bearbeitung der Webseite gegenüber der ZEvA angekündigt respektive zugesagt wird.“

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Lage des zweiten Praxissemesters widerspricht dem geltenden Hochschulrecht sowie der Seeleute-Befähigungsverordnung. Die Modulhandbücher sind überarbeitungsbedürftig.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik und Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik – Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik: Die Hochschule muss eine Rechtsprüfung dazu vorlegen, ob die Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen, dass die Abschlussarbeit im siebten Semester angefertigt wird und das zweite Praxissemester im Anschluss daran im achten Semester absolviert wird, mit den Bestimmungen des § 42 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein konform sind.
- Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik und Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik – Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik: Die Hochschule muss nachweisen und dokumentieren, dass die Berufseingangsprüfung gemäß § 10 der Seeleute-Befähigungsverordnung nach der vorgeschriebenen Seefahrtszeit und vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfindet.
- Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik: Die Berufseingangsprüfung muss mindestens zwei theoretische Prüfungen beinhalten und eine praktische. (Die BEP-Theorie sollte die Themen Schiffsführung und Ladungstechnik beinhalten. Die BEP-Praxis sollte am Simulator erfolgen).
- Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik – Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik: Die Hochschule muss in Abstimmung mit dem BSH eine Berufseingangsprüfung definieren. Diese sollte einen praktischen (vorzugsweise am Simulator) und einen theoretischen Teil beinhalten.
- Die Modulhandbücher müssen inhaltlich überarbeitet und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei formuliert werden. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Zudem müssen die Modulhandbücher für Studierende und Studieninteressierte frei zugänglich sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten mehr Module in englischer Sprache abgehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Studiengang SNL.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt unter § 17 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Das International Office der Hochschule Flensburg informiert zu möglichen Studienaufenthalten im Ausland.

Die Studierenden des Studiengangs SNL sowie der Studienrichtung SBT, die den internationalen STCW-Anforderungen unterliegen, müssen eine zwölf-monatige Fahrzeit aufweisen. Dies erfolgt in der Regel auf Schiffen, die international verkehren. Heutzutage bestehen die Schiffsbesatzungen zumeist aus Mitgliedern unterschiedlicher Nationalitäten. Insofern erwerben die Studierenden bereits während der Seefahrtszeiten erhebliche Kompetenzen im Umgang mit anderen Kulturen an Bord der Schiffe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe erachtet die Informationsmöglichkeiten, die den Studierenden zu möglichen Auslandsaufenthalten angeboten werden, prinzipiell als angemessen. Auch auf der Website der Hochschule²⁶ stehen Informationen bereit.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Studierenden SNL und SBT, die zwölf Monate auf international verkehrenden sowie in der Regel multikulturell besetzten Schiffen verbringen und deren berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums voraussichtlich auf internationalen Gewässern stattfinden wird, tendenziell nur selten ein Studiensemester im Ausland verbringen möchten. Die Studierenden der Studienrichtungen SMB und IAT sollten jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

Die Hochschule selbst gibt an, bzgl. der beiden Studiengängen in regelmäßigem Austausch mit den folgenden ausländischen Hochschulen zu stehen: Syddansk Universität (SDU) Odense in Dänemark und Akademia Morska w Szczecinie in Polen. Es bestehen für die beiden Studiengänge jedoch keine festen Partnerschaften für studentischen Austausch. Die befragten Studierenden berichteten, dass ihnen das International Office zu Auslandsaufenthalten kaum weiterhelfen könne. Die Gutachtergruppe bedauert, dass in den beiden Studiengängen, die auf internationale Arbeitsfelder vorbereiten²⁷, entgegen der Selbstdarstellung die studentische Mobilität nicht offensiver gefördert wird. Sie empfiehlt daher, die studentische Mobilität im Rahmen des Erasmus+ Programms stärker zu unterstützen. Dies könnte ggf. auch durch die Ausweitung englischsprachiger Module erreicht werden und ggf. auch durch die Umstrukturierung des Studienverlaufsplanes und der damit derzeit einhergehenden Modularisierung. (Mehrere Module erstrecken sich über zwei Semester, was die Mobilität ggf. einschränken könnte.)

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die studentische Mobilität sollte im Rahmen des Erasmus+ Programms stärker unterstützt werden.

²⁶ <https://hs-flensburg.de/hochschule/organisation/zentrale-verwaltung/international-office>

²⁷ Im Studiengang SAT gilt dies insbesondere für die Studienrichtung SBT.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht wird die überwiegende Anzahl der Module in beiden Studiengängen von Professor/innen gelehrt. Diese wurden über ein Berufungsverfahren ausgewählt und seien somit fachlich als Spezialist/innen und didaktisch als qualifiziert anzusehen.

Weitere Lehraufgaben werden von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen übernommen, die mit Blick auf die erforderliche fachliche Qualifikation und mit Probelehrveranstaltungen als Teil des Auswahlverfahrens identifiziert werden. Insbesondere werde hier auf eine ausreichende Berufserfahrung und die Einhaltung der auch formal ausreichenden akademischen Qualifikation geachtet. In Modulen mit aktuellem Praxisbezug werden auch Lehrbeauftragte aus der Industrie eingesetzt.

Die Hochschule gibt an, dass es zur Weiterentwicklung der Lehrqualifikation eine Vielzahl an Weiterbildungsangeboten für Lehrende gebe, die für das Hochschuldidaktik-Zertifikat der Europa-Universität Flensburg angerechnet werden können. Die Lehrenden betreiben zudem Forschung, die sie im engen Kontakt mit den aktuellen Fragestellungen und Lösungsansätzen halte. Das Maritime Zentrum führe auch selbst regelmäßig eine Konferenz, die „Informationstagung zur Schiffsbetriebsforschung“ durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung der beiden Studiengänge als äußerst knapp. In den nicht berufsrechtlich geregelten Lehrbereichen ist die personelle Ausstattung angemessen.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Bzgl. der Personalakquise für Professuren mit nautischer bzw. schiffsbetriebstechnischer Widmung erkennt die Gutachtergruppe an, dass es zurzeit schwierig ist, qualifiziertes Personal zu finden, d.h. Personen mit Promotion und entsprechenden Befähigungszeugnissen.

Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass STCW-relevante Lehrinhalte von Lehrenden vermittelt und geprüft werden sollen, die über ein entsprechendes Befähigungszeugnis verfügen. Dabei ist besonders zu beachten, dass Befähigungen auf Führungsebene grundsätzlich von Personen zu vermitteln sind, die selbst Inhaber/in eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene sind (siehe Regel A-I/6 des STCW Codes).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

Für den Studiengang SNL stellt die Gutachtergruppe fest, dass die professorale Lehre mit laut STCW erforderlichem Befähigungszeugnis nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Nautische Kernbereiche müssen aus Sicht der Gutachtergruppe von Lehrenden unterrichtet werden, die über ein Befähigungszeugnis auf Führungsebene verfügen. Zwei qualifizierte Flensburger

Professoren vertreten den nautischen Bereich.²⁸ Nach Abzug von Deputatsermäßigungen verbleiben etwa 21 SWS in diesem Bereich für die Lehre. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe deutlich zu wenig, um den Studienbetrieb angemessen aufrecht zu erhalten. Sie fordert die Hochschule auf, den nautischen Lehrbereich durch mindestens eine zusätzliche haushaltsfinanzierte Professur zu ergänzen. Die zu berufende Person muss über das nautische Befähigungszeugnis auf Führungsebene ohne Einschränkungen verfügen (STCW-A II/2). Diese Professur muss zeitnah besetzt werden. In einer Übergangsphase von max. drei Jahren kann diese Professur adäquat vertreten werden. Nach intensiver Diskussion kam die Gutachtergruppe zu dem nicht einstimmigen Schluss, dass eine positive Akkreditierungsentscheidung erst dann erfolgen sollte, wenn dieser eklatante personelle Mangel behoben wurde. Das Land Schleswig-Holstein und die Hochschule Flensburg sollten sich explizit zu ihren maritimen Studiengängen bekennen.²⁹

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Für den Studiengang SAT kann eine gerade noch ausreichende personelle Ausstattung bestätigt werden. Der bisherige Professor für „Schiffstechnik / Schiffsbetrieb“ hat die Hochschule vor ca. einem Jahr verlassen. Seither vertritt er noch als externer Lehrbeauftragter ausgewählte Lehrgebiete in Flensburg. Dies läuft allerdings in Zukunft aus. Die Hochschule verfügt über eine weitere Professur „Schiffsbetriebstechnik“ sowie über wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (mit den notwendigen Befähigungszeugnissen für die Lehre in der Studienrichtung SBT). Aus Sicht der Gutachtergruppe können diese Personen die Durchführung des Studiengangs zwar knapp, aber noch angemessen sicherstellen.

Bzgl. der neuen Studienrichtung IAB folgt die Gutachtergruppe der Hochschule in ihrer Einschätzung, dass hierfür keine weiteren nennenswerten personellen und sächlichen Ressourcen erforderlich sind.

Entscheidungsvorschlag: Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Es steht nicht in ausreichender Zahl hinreichend genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Hochschule muss nachweisen, dass STCW-relevante Lehrinhalte von Lehrenden vermittelt und geprüft werden, die über ein entsprechendes Befähigungszeugnis verfügen. Dabei ist besonders zu beachten, dass Befähigungen auf Führungsebene grundsätzlich von Personen zu vermitteln sind, die selbst Inhaber/in eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene sind.
- Der nautische Lehrbereich muss durch mindestens eine zusätzliche haushaltsfinanzierte Professur ergänzt werden. Die zu berufende Person muss über das nautische Befähigungszeugnis auf Führungsebene ohne Einschränkungen verfügen (STCW-A II/2). In

²⁸ Lediglich einer der beiden Professoren konnte ein Nautisches Befähigungszeugnis auf Führungsebene vorlegen, der andere besitzt ein Befähigungszeugnis auf Betriebsebene.

²⁹ Die Gutachtergruppe nimmt aufgrund der E-Mails der HS Flensburg vom 4. und 10. Juni 2021 erfreut zur Kenntnis, dass das Land Schleswig-Holstein die maritimen Studiengänge an der Hochschule Flensburg erhalten und stärken will.

einer Übergangsphase von max. drei Jahren kann diese Professur adäquat vertreten werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Reakkreditierung erst ausgesprochen werden, wenn der Mangel der fehlenden Professur behoben ist. Sie begrüßt ausdrücklich die Ankündigung der Hochschule Flensburg vom 10. Juni 2021, dass die Personalsituation im Studiengang SNL in Kürze deutlich verbessert werden soll. Dies sollte noch verbindlich nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag: Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Sachstand

Die traditionell umfangreiche technische Ausstattung der beiden Studiengänge konnte laut Selbstbericht in den letzten acht Jahren mittels Spenden, umfangreicher Förderprojekte sowie zahlreicher Forschungs- und Technologie-Transfer-Projekte in einem hohen Maße erweitert und modernisiert werden. Im Anlagenband stellt die Hochschule den umfangreichen Bestand an sächlicher und technischer Ausstattung dar. Auch die Hochschul-Website³⁰ bietet Auskunft.

Beide Studiengänge pflegen laut Selbstbericht eine enge Zusammenarbeit mit der Fachschule für Seefahrt Flensburg. Dies ermögliche, den materiellen Aufwand für die umfangreichen Laboranlagen und Simulatoren, die für ein praxisnahes maritimes Ingenieurstudium unabdingbar sind, auf eine möglichst hohe Zahl von Nutzer/innen zu verteilen und die Kosten vertretbar zu halten. Ein großer Teil der Ausstattung werde von beiden Ausbildungsstellen gemeinsam genutzt, instandgehalten und weiterentwickelt. Möglichkeiten zum Wechsel zwischen den unterschiedlichen Ausbildungsstellen sowie die gemeinsame Organisation von Weiterbildungsangeboten und Austausch von Lehrenden seien erprobt und haben sich bewährt.

Die Hochschulbibliothek wird als zentrale Einrichtung gemeinsam mit der Europa Universität Flensburg genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studiengänge über eine heutigen Standards vollumfänglich entsprechende und gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügen. Auch wenn aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Präsenz-Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden musste, kann die Gutachtergruppe sich hier u.a. auf die sehr gute Dokumentation durch die Hochschule stützen.

Insbesondere durch Projekte gelingt es der Hochschule, umfangreiche Fördermittel einzuwerben. So profitieren sowohl die Hochschule als auch die Industrie von der modernen kostenintensiven Ausstattung. Die Gutachtergruppe erachtet die infrastrukturellen Voraussetzungen als sehr gut.

³⁰ <https://www.maritimes-zentrum.de/ausstattung-einrichtung.html>

Allerdings gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, dass eine langjährige erfolgreiche Nutzung von wissenschaftlichen Großgeräten mit einem erfahrenen technischen Personal steht und fällt. Auch in diesem Bereich ist die personelle Ausstattung eher gering. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, für die Betreuung und notwendige Weiterentwicklung der Großgeräte feste technische Mitarbeiter/innen einzustellen.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Für die Betreuung und notwendige Weiterentwicklung der Großgeräte sollten feste technische Mitarbeiter/innen eingestellt werden.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule gibt für beide Studiengänge an, dass die Prüfungsformen je nach Fach und Gruppengröße variieren. So würden beispielsweise anstelle von Klausuren bei ausreichend kleinen Gruppen auch anspruchsvolle und individualisierte Projekt- oder Hausarbeiten als Prüfungsform zugelassen. Dies fördere das individuelle Arbeiten und bereite die Studierenden frühzeitig auf die Erstellung der Bachelorarbeit vor. Die inhaltlichen Ziele der Prüfungen seien auf die im Modul zu vermittelnden Kompetenzen ausgerichtet. Ebenso bieten die Prüfungsformen laut Selbstbericht vereinzelt Möglichkeiten, mündliche Prüfungen und Prüfungen über Vorträge durchzuführen.

Beide Studiengänge beinhalten eine Orientierungsphase. Die Prüfungsleistungen des ersten Theoriesemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Die Prüfungsleistungen ab dem vierten Theoriesemester dürfen erst wahrgenommen werden, wenn alle Prüfungen der Orientierungsphase erfolgreich absolviert wurden.³¹

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten der beiden Studiengänge prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind prinzipiell modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Prüfungssystem überwiegend klausurlastig ist. Mehrere Module des Studiengangs SNL beinhalten mehr als eine Prüfungsleistung³², zum Teil bis zu vier. In diesen Fällen erscheint die Modulbezogenheit der Prüfungen eher eingeschränkt. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Klausurlastigkeit sowie die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul u.a. den STCW-Vorgaben geschuldet sind. Daher akzeptiert sie das Vorgehen. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs sollte allerdings eine Umstrukturierung geprüft werden.

In den Fällen von mehr als einer Prüfungsleistung pro Modul werden im Allgemeinen alle Prüfungen in Form von Klausuren abgenommen (SNL). Auch dies ist zum Teil den STCW-Vorgaben

³¹ Jeweils § 4 der Prüfungs- und Studienordnungen

³² In der Prüfungsverfahrensordnung wird unter § 14 (2) die Gewichtung der Modulnote aus den Einzelleistungen geregelt.

geschuldet. Dennoch bedauert die Gutachtergruppe die eingeschränkte Varianz der Prüfungsformen. Für die Vermittlung unterschiedlicher Kompetenzen hält sie z.B. eine höhere Zahl an mündlichen Prüfungen für zielführend, da die mündliche Ausdrucksfähigkeit als sehr wichtig im späteren Berufsfeld angesehen wird. Auch die befragten Studierenden wünschten sich eine höhere Varianz der Prüfungsformen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Varianz der Prüfungsformen zu erhöhen. Im Studiengang SNL sollten unterschiedliche Prüfungsformen Anwendung finden, wenn es mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul geben sollte.

Aus den Prüfungs- und Studienordnungen geht die Zusammensetzung der Module zum Teil nicht eindeutig hervor. So ist im Studiengang SNL beispielsweise erst auf dem zweiten Blick ersichtlich, dass sich das Modul „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen 2“ über zwei Semester erstreckt und zwei Prüfungsleistungen beinhaltet. Gleiches gilt im Studiengang SAT beispielsweise für das Modul „Maritime English and Business Administration“. Aus den jeweiligen Modulhandbüchern geht die Zusammensetzung der Module hingegen gut hervor. Die Gutachtergruppe empfiehlt, auch in den Prüfungs- und Studienordnungen die Module eindeutig darzustellen, so dass u.a. auf einen Blick ersichtlich ist, welche Lehrveranstaltungen und welche Prüfungs- und Studienleistungen zu einem Modul gehören.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht werden. Im Studiengang SNL sollten zudem unterschiedliche Prüfungsformen Anwendung finden, wenn es mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul geben sollte.
- Auch in den Prüfungs- und Studienordnungen sollten die Module so eindeutig dargestellt werden, dass auf einen Blick ersichtlich ist, welche Lehrveranstaltungen und welche Prüfungs- und Studienleistungen zu einem Modul gehören.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Flensburg bietet laut Selbstbericht ein breites Beratungsangebot. Neben der Studienberatung unterstütze die Hochschule in besonderen Lebenslagen. Die psychosoziale Studienberatung und das Gleichstellungs- und Diversitätsbüro beraten u.a. zu den Themen Wiedereinstieg nach einer Studienpause, Fördermöglichkeiten, Studieren mit Beeinträchtigung und Studieren mit Sorgeverantwortung. Die Vereinbarkeit von Familie und Hochschule werde durch den mit der Europa-Universität Flensburg gemeinsam genutzten Eltern-Kind-Betreuungsraum, eine Betreuungsbörse und ein Stillzimmer weiter gestärkt. Internationale Studierende werden durch das International Office unterstützt und beraten. Zu Beginn der Semester werden zentrale Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

Der Fachbereich wählt laut Selbstbericht alle zwei Jahre eine/n Beauftragte/n für Studium und Lehre.

Durch die geringen Studierendenzahlen sei eine sehr persönliche Form der Betreuung der Studierenden möglich. Dies führe zu sehr direkten Kontakten zwischen Lernenden und Lehrenden.

Die Module der beiden Studiengänge erstrecken sich über ein bis zwei Semester. Im Studiengang SNL umfassen die Lehr-Module zwei bis 15 LP, im Studiengang SAT sind es drei bis acht LP. Bzgl. der Unterschreitung der Mindestmodulgröße verweist die Hochschule für beide Studiengänge darauf, dass teilweise recht kleinteilig vorgegebene berufsrechtliche Anforderungen gemäß STCW abzubilden seien, wodurch es erschwert sei, ausreichend große Module zu bilden. Einige der Disziplinen stehen isoliert und können nicht in andere Module eingebettet werden, da ein Fachbezug nicht gegeben sei. Man sei bestrebt, ähnliche Veranstaltungen zu einem Modul mit gemeinsamer Prüfung zusammenzufassen. In einzelnen Fällen werde die Beibehaltung kleiner Module aus didaktischen Gründen und damit auch aus Sicht der Hochschule zum Nutzen für die Studierenden einer Zusammenführung zu größeren Einheiten vorgezogen.

Der Studiengang SNL beinhaltet mehrere Module, die mehr als eine Prüfungsleistung fordern. Auch dies begründet die Hochschule mit den internationalen Mindestanforderungen des STCW Codes, die eine separate Prüfung von Teildisziplinen vorsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Es ist festzustellen, dass in beiden Studiengängen mehrere Module die Mindestmodulgröße unterschreiten. Insbesondere im Studiengang SNL schwankt die Modulgröße erheblich. Die Hochschule hat dargelegt, dass dennoch in keinem Semester mehr als sechs Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Hinzu kommen allerdings noch einige Studienleistungen.

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Hochschule aufgrund der STCW-Vorgaben bzgl. des Studiengangs SNL und der Studienrichtung SBT in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt ist. Sie akzeptiert daher für beide Studiengänge die Module, die die Mindestgröße unterschreiten. Im Studiengang SNL akzeptiert sie, dass in einigen Fällen mehrere Prüfungsleistungen in einem Modul gefordert werden. Dies betrifft zudem meist die sehr großen Module (bis zu 15 LP). Sie empfiehlt aber, bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge verstärkt die Mindestmodulgröße zu berücksichtigen. Im Studiengang SNL sollte die Zahl der Prüfungsleistungen nach Möglichkeit weiter gesenkt werden. Wie in Kapitel 2.2.2.5 dargestellt, sollten zumindest unterschiedliche Prüfungsformen Anwendung finden, wenn es mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul geben sollte.

Der Zuschnitt der Module sowie die zum Teil erhöhte Zahl an Prüfungs- und Studienleistungen sind nach Ansicht der Gutachtergruppe zum Teil aber auch den von der Hochschule gewünschten Synergieeffekten geschuldet. Einzelne Lehrveranstaltungen werden in mehreren Studiengängen verwendet und einzeln abgeprüft. Die Gutachtergruppe befürwortet die Synergieeffekte, warnt aber davor, dass dies zu Lasten der Studierenden gehen könnte. Sie regt an, insgesamt die Modularisierung der Studiengänge und das Prüfungssystem nach Möglichkeiten der weiteren Verbesserung der Studierbarkeit zu überprüfen.

Aus den eingereichten Tabellen zur Erfassung der Abschlussquote geht hervor, dass die Regelstudienzeit in beiden Studiengängen zum Teil überschritten wird. Dies hält sich nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch in einem plausiblen Rahmen. Die Arbeits- und Prüfungsbelastung der

Studierenden wird insgesamt als angemessen beurteilt. Die befragten Studierenden bestätigten die gute Studierbarkeit in der Regelstudienzeit. Insgesamt zeigten sie sich sehr zufrieden mit ihren Studiengängen und ihrer Studiensituation.

Trotz schwieriger Lage in der Schifffahrt ist die Gutachtergruppe sicher, dass die Absolvent/innen adäquate Arbeitsplätze finden werden.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sollte die Mindestmodulgröße berücksichtigt werden.
- Im Studiengang SNL sollte die Zahl der Prüfungsleistungen nach Möglichkeit weiter gesenkt werden. Es sollten zumindest unterschiedliche Prüfungsformen Anwendung finden, wenn es mehr als eine Prüfungsleistung in einem Modul geben sollte.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung der beiden Studiengänge sowie der einzelnen Studienrichtungen sich an Anforderungen orientieren, die sich im zukünftigen Berufsalltag und im Hinblick auf geeignete anschließende Masterstudiengänge ergeben. Es wurde daher Wert darauf gelegt, dass ingenieurwissenschaftliche Grundlagen in ausreichender Tiefe sowie analytische Fähigkeiten vermittelt werden.

Während die beiden Studienrichtungen IAB und SMB des Studiengangs SAT laut Selbstbericht im Wesentlichen auf freien Kenntnisse der an der Modulauswahl und -gestaltung beteiligten Expert/innen beruhen und sich auf Rückmeldungen aus der Industrie abstützen, gilt es in der Studienrichtung SBT sowie im Studiengang SNL auch die Anforderungen gemäß STCW zu erfüllen, um gleichzeitig die berufsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die international verbindlichen Mindestanforderungen und deren nationale Umsetzung erfordern keine akademische Ausbildung und wären laut Hochschule in hohem Maße auch durch Lernen und Training zu vermitteln. An dieser Stelle geht die fachlich-inhaltliche Gestaltung bewusst deutlich über die STCW-Minimalanforderungen hinaus und zielt darauf ab, die Absolvent/innen so auszubilden, dass sie dem Abschluss entsprechend auch das wissenschaftliche Niveau eines Bachelors erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen insbesondere durch diverse Forschungsprojekte aktiv auf nationaler und internationaler Ebene am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den Publikationslisten der Lehrenden. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses. Von der umfangreichen Forschungstätigkeit der Lehrenden zeigte sich die Gutachtergruppe beeindruckt.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Flensburg hat sich eine Evaluationsatzung³³ gegeben. In regelmäßigen Abständen werden Erstsemesterbefragungen, studentische Lehrveranstaltungsbefragungen, Workloadüberprüfungen, Exmatrikuliertenbefragungen sowie Absolventenverbleibsstudien durchgeführt. In QM-Gesprächen sollen die Ergebnisse diskutiert werden. Die Evaluationsordnung regelt unter § 6 die Rückmeldung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen an die beteiligten Studierenden sowie unter § 11 die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Hochschule beschreibt im Anlagenband des Selbstberichtes ausführlich die Vorgehensweise und die Instrumente ihres „Qualitätsmanagementsystem (QMS) für die regelmäßige interne Sicherung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre“. Da die Hochschule es sich zum Ziel gesetzt habe, ein nachhaltiges QMS zu entwickeln, wurde im Jahr 2011 die Stabsstelle Qualitätsmanagement eingerichtet. Zudem gibt es eine/n Beauftragte/n für Qualitätsmanagement.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die beiden Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen prinzipiell einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde dargelegt, dass auf dieser Grundlage

³³ Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Flensburg vom 04.02.2014

Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden prinzipiell fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die befragten Studierenden berichteten, dass eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die beteiligten Studierenden nicht immer erfolge. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe nachdrücklich, die Evaluationsergebnisse gemäß der Evaluationsatzung stets an die beteiligten Studierenden rückzumelden.

Die befragten Studierenden berichteten zudem, dass Evaluationsergebnisse oft keine erkennbaren Konsequenzen nach sich ziehen. Insgesamt wurden aufgrund der Dokumentation und der Gespräche die Regelkreise innerhalb des Qualitätsmanagements bzw. die Anwendung der Regelkreise noch nicht hinreichend deutlich. Lehrveranstaltungsevaluationen scheinen nicht durchgehend in regelmäßigem Turnus durchgeführt zu werden und konnten der Gutachtergruppe auch nicht ohne Lücken vorgelegt werden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die definierten Regelkreise auch tatsächlich konsequent anzuwenden.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Gemäß der Evaluationsatzung sollten die Evaluationsergebnisse regelhaft an die beteiligten Studierenden rückgemeldet werden.
- Die Regelkreise des Qualitätsmanagements sollten konsequent beachtet und umgesetzt werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass Maßnahmen des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit eng verzahnt seien mit denen der Hochschule. Die Förderung der Chancengleichheit werde als Selbstverständnis, Auftrag, gemeinschaftliches Ziel und Verpflichtung gesehen. Dies werde bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (z.B. gendergerechter Internetauftritt, Flyer, Bildmaterial ohne Rollenklischeés) gelebt und sei im Leitbild der Hochschule und im Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen verankert. Letzterer bekenne sich zu gelebter Vielfalt, zu Arbeiten und Studieren bei hoher Lebensqualität sowie der Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie. 2018 ist die Hochschule Flensburg dem Verein „Familie in der Hochschule“ beigetreten und unterstreicht damit ihr Engagement im Hinblick auf Familienorientierung.

Das Gleichstellungs- und Diversitätsbüro biete regelmäßig Fortbildungen an, die allen Hochschulmitgliedern offen stehen, so z.B. zu diskriminierungsfreier Sprache, zu Nachteilsausgleichen, interkultureller Kommunikation, der Trans* Inter* Nichtbinär (TIN*) Inklusiven Hochschule, Unconscious Bias-Training und wertschätzender Kommunikation. Des Weiteren finden hochschulöffentliche Vorträge, z.B. zu Feminismus und TIN-Allyship, statt.

Die Hochschule lebe eine Willkommenskultur: Sowohl für Studierende (Einführungs-Woche, Peer Mentoring) wie auch für Neuberufene (Mentoring) und Lehrbeauftragte sind Onboarding-Maßnahmen etabliert.

Die Hochschule und der Fachbereich 1 haben konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils an den Studierenden umgesetzt. Zu nennen sind hier die regelmäßige Teilnahme des Maritimen Zentrums am Girls' Day, an dem Lehrende und Studentinnen der Seefahrt und Nautik Schüler/innen der 8. Klasse ihre Studiengänge vorstellen, der Studieninfotag „Rückenwind“, der sich an Schülerinnen ab der 10. Klasse richtet, und diverser Berufsmessen für Schülerinnen des Landes Schleswig-Holsteins und für Frauen in MINT Berufen, auf denen weibliche Nautik- und Schiffsmaschinenbaustudierende ihre Studiengänge vorstellen und Fragen von Studieninteressierten beantworten.

Durch verschiedene Maßnahmen und Aktionen sollen weibliche Studieninteressierte spielerisch mit traditionell männlich dominierten technischen Fächern in Berührung kommen. Die Seefahrtsstudiengänge sprechen gezielt weibliche Studierende für Tutor/innenstellen in der Schiffstechnik und Nautik an. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Seefahrtsstudiengänge beraten die weiblichen Schiffstechnik- und Nautikstudentinnen gezielt zu den maritimen Masterprogrammen und Promotions- und Förderungsmöglichkeiten sowie den Karriereweg der Hochschulprofessorin. Zudem werden Alumnae über Stellenausschreibungen an der Hochschule Flensburg informiert.

Um den Anteil der Professorinnen am Fachbereich zu erhöhen, beteiligen sich die maritimen Studiengänge am Projekt Professur, welches den Karriereweg der Hochschulprofessur für Frauen bewirbt und im Netzwerk Möglichkeiten für Beratung und Probevorträge an den Mitgliedshochschulen eröffnet. Auch für die Durchführung derzeit in der Antragsphase befindlicher kleinerer Drittmittelanträge im Bereich der Frauenförderung im Postdoc Bereich habe das Dekanat des FB 1 Unterstützung zugesichert.

Das Gleichstellungs- und Diversitätsbüro biete ein breites Beratungsportfolio. Die Schwerbehindertenvertretung der Studierenden und der AStA unterstützen zudem, um Nachteilsausgleiche für Studierende mit chronischen, körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Legasthenie und Dyskalkulie zu schaffen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in der Prüfungsverfahrensordnung unter § 20 sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Hochschule Flensburg verfügt über umfangreiche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden. Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschulvertreter/innen auf entsprechende Nachfragen ausführlich und reflektiert antworten.

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste die physische Vor-Ort-Begutachtung abgesagt werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 6. Mai 2021 mittels Videokonferenzen geführt.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass das Instrument der Aussetzung nicht mehr zur Verfügung steht. Diese wäre andernfalls der Entscheidungsvorschlag der Wahl für den Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik gewesen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 19.09.2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Roland Behrens

Hochschule Bremerhaven, FB 1 Technologie, Professor für Wärmekraft- und Arbeitsmaschinen

Prof. Kapt. Hans-Jörg Nafzger

Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, FB Seefahrt und Logistik, Professor für Schiffssicherheit und Gefahrguttransport

Prof. em. Dr. Mathias Paschen

Universität Rostock, Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik, Professor für Meerestechnik

Prof. Dr. Sönke Reise

Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik, Professor für Seetransporttechnologie und Verkehrslogistik

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Lars Bremer

Carl Büttner Shipmanagement GmbH, Bremen

c) Studierende / Studierender

Caroline Schleich

Studium an der Hochschule Koblenz: Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

Gäste/ Teilnehmer/innen der berufsakkreditierenden Behörde:

Silke Thielen

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg

Michael Neumann

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg (Nautik)

Karsten Tapper

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg (Technik)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"
Studiengang: Seeverkehr, Nautik und Logistik B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SoSe 2015 + WiSe 2015/2016	30	3	10%	10	1	10%	18	1	6%	18	1	6%
SoSe 2014 + WiSe 2014/2015	32	3	9%	21	1	5%	25	1	4%	29	2	7%
SoSe 2013 + WiSe 2013/2014	38	3	8%	8	1	13%	18	2	11%	22	2	9%
SoSe 2012 + WiSe 2012/2013	46	2	4%	14	2	14%	20	2	10%	23	2	9%
SoSe 2011 + WiSe 2011/2012	49	9	18%	17	3	18%	24	4	17%	27	4	15%
SoSe 2010 + WiSe 2010/2011	61	11	18%	19	2	11%	27	5	19%	31	5	16%
SoSe 2009 + WiSe 2009/2010	70	13	19%	0	0	#DIV/0!	4	1	25%	9	1	11%
Insgesamt	326	44	13%	89	10	11%	136	16	12%	159	17	11%

Regelstudienzeit: 8 Fachsemester

Kohortenbetrachtung auf Jahresebene: Die Studierenden mit Studienbeginn im jeweiligen Wintersemester beginnen ihr Studium zum Teil im 1. FS und z.T. im 2.FS. Die Studierenden mit Studienbeginn im jeweiligen Sommersemester beginnen jeweils im 1. Fachsemester. Aufgrund von Überschneidungen der Kohorten in der Absolvent*innenstatistik ist eine Kohortenbetrachtung ausschließlich auf Jahresebene möglich.

Quellen:

Studienanfänger*innen nach Geschlecht: Schnellmeldungen
Absolvent*innen nach Fachsemester und Geschlecht: HISinOne-BI

Erfassung "Notenverteilung"
Studiengang: Seeverkehr, Nautik, Logistik (B.Sc.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	1	5	2	0	0
WS 2019/2020	5	4	1	0	0
SS 2019 ¹⁾	1	10	3	0	0
WS 2018/2019	0	6	0	0	0
SS 2018	2	15	3	0	0
WS 2017/2018	1	10	6	0	0
SS 2017	0	12	3	0	0
WS 2016/2017	2	5	2	0	0
SS 2016	1	5	6	0	0
WS 2015/2016	0	7	2	0	0
SS 2015	1	12	8	0	0
WS 2014/2015	1	7	5	0	0
SS 2014	1	14	7	0	0
WS 2013/2014	0	8	4	0	0
Insgesamt	16	120	52	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: Seeverkehr, Nautik und Logistik B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020	3	0	4	1	8
WiSe 2019/2020	1	7	0	2	10
SoSe 2019	2	0	8	4	14

WiSe 2018/2019	0	4	0	2	6
SoSe 2018	6	7	4	3	20
WiSe 2017/2018	1	8	3	5	17
SoSe 2017	4	1	7	3	15
WiSe 2016/2017	1	5	0	3	9
SoSe 2016	1	2	6	3	12
WiSe 2015/2016	1	3	0	5	9
SoSe 2015	6	2	7	6	21
WiSe 2014/2015	4	5	0	4	13
SoSe 2014	6	0	8	8	22
WiSe 2013/2014	2	4	0	6	12
SoSe 2013	17	0	4	0	21

Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Studiengang: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4,7,10 und 13 in Prozentangaben)

sem esterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SoSe 2015 + WiSe 2015/2016	44	6	14%	4	1	25%	5	1	20%	5	1	20%
SoSe 2014 + WiSe 2014/2015	40	6	15%	5	0	0%	14	3	21%	19	4	21%
SoSe 2013 + WiSe 2013/2014	52	3	6%	16	1	6%	26	2	8%	26	2	8%
SoSe 2012 + WiSe 2012/2013	59	4	7%	17	2	12%	19	2	11%	22	2	9%
SoSe 2011 + WiSe 2011/2012	64	7	11%	7	0	0%	9	1	11%	13	2	15%
SoSe 2010 + WiSe 2010/2011	45	7	16%	11	1	9%	18	2	11%	19	2	11%
SoSe 2009 + WiSe 2009/2010	49	0	0%	1	0	0%	4	1	25%	9	1	11%
Insgesamt	353	33	9%	61	5	8%	95	12	13%	113	14	12%

Regelstudienzeit: 8 Fachsemester

Kohortenbetrachtung auf Jahresebene: Die Studierenden mit Studienbeginn in jeweiligen Wintersemester beginnen ihr Studium zum Teil in 1.FS und z.T. in 2.FS. Die Studierenden mit Studienbeginn im jeweiligen Sommersemester beginnen jeweils im 1. Fachsemester. Aufgrund von Überschneidungen der Kohorten in der AbsolventInnenstatistik ist eine Kohortenbetrachtung ausschließlich auf Jahresebene möglich.

Quellen:

Studienanfänger*innen nach Geschlecht: Schnellmeldungen

Absolvent*innen nach Fachsemester und Geschlecht: HIS in One-BI

In Kohorte 2009 haben sich keine Frauen in den Studiengang Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng. im attraktivsten, es gibt jedoch in der AbsolventInnenstatistik eine Frau dieser Kohorte, die ihr Studium in RSZ + 1 FS abgeschlossen hat (ggf. aufgrund von Studiengangswechsel).

Erfassung "Notenverteilung"
Studiengang: Schiffstechnik B Eng.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	3	1	0	0
WS 2019/2020	0	6	0	0	0
SS 2019 ¹⁾	0	2	2	0	0
WS 2018/2019	1	6	5	0	0
SS 2018	0	7	2	0	0
WS 2017/2018	0	5	4	0	0
SS 2017	1	4	6	0	0
WS 2016/2017	3	10	4	0	0
SS 2016	1	2	3	0	0
WS 2015/2016	1	12	3	0	0
SS 2015	0	3	4	0	0
WS 2014/2015	0	7	7	0	0
SS 2014	0	7	9	0	0
WS 2013/2014	0	4	7	0	0
Insgesamt	7	78	57	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"
Studiengang: Schiffstechnik B Eng.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020	1	1	2	0	4
WiSe 2019/2020	0	5	1	0	6
SoSe 2019	0	1	0	3	4
WiSe 2018/2019	0	2	2	8	12
SoSe 2018	0	0	7	2	9
WiSe 2017/2018	0	3	5	1	9
SoSe 2017	2	0	5	4	11
WiSe 2016/2017	0	14	1	2	17
SoSe 2016	2	1	1	2	6
WiSe 2015/2016	1	10	0	5	16
SoSe 2015	2	0	2	3	7
WiSe 2014/2015	2	5	0	7	14
SoSe 2014	3	0	7	6	16
WiSe 2013/2014	1	6	1	3	11
SoSe 2013	5	1	2	1	9

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.11.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2021
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	06.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 01: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.

Studiengang 02: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 17.02.2009 bis 31.08.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 01.09.2014 bis 31.08.2021
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)